

Allgemeine Vertragsbestimmungen der Vereinigten Bühnen Wien Ges.m.b.H. Für Bauleistungen

Inhaltsverzeichnis

1	ANWENDUNGSBEREICH	
2	6 NORMATIVE VERWEISE	
3	6 BEGRIFFE	
4	6 VERFAHRENSBESTIMMUNGEN ENTFÄLLT	-
5	6 VERTRAG	
5.1	Vertragsbestandteile	6
5.1.1	Allgemeines.....	6
5.1.2	Maßgebende Fassung	6
5.1.3	Reihenfolge der Vertragsbestandteile.....	6
5.2	Vertragspartner	7
5.2.1	Vertretung	7
5.2.2	Arbeitsgemeinschaft.....	8
5.2.3	Mitteilung von wesentlichen Änderungen	8
5.2.4	Vertragsprache	8
5.2.5	Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner	8
5.3	Behördliche Genehmigungen	8
5.3.1	Auftraggeber	8
5.3.2	Auftragnehmer	8
5.4	Beistellung von Unterlagen	8
5.4.1	Auftraggeber	8
5.4.2	Auftragnehmer	9
5.4.3	Hilfskonstruktionen.....	9
5.5	Verwendung von Unterlagen	9
5.5.1	Bestimmungsgemäße Verwendung	9
5.5.2	Rückstellung von Unterlagen	9
5.5.3	Prüfung von Unterlagen	9
5.5.4	Bildmaterial	9
5.6	Änderungen.....	9
5.7	Rücktritt vom Vertrag	10
5.7.1	Allgemeines.....	10
5.7.2	Form des Rücktritts	10
5.7.3	Folgen des Rücktritts vom Vertrag.....	11
5.8	Streitigkeiten	11
5.8.1	Leistungsfortsetzung	11
5.8.2	Gerichtsstand	11
6	11 LEISTUNG, BAUDURCHFÜHRUNG	
6.1	Beginn und Beendigung der Leistung.....	11
6.1.1	Beginn der Leistung, Zwischentermine.....	11
6.1.2	Beendigung der Leistung	12
6.1.3	Vorzeitiger Beginn der Leistung.....	12
6.1.4	Vorzeitige Beendigung der Leistung	12
6.1.5	Fristangaben	12
6.2	Leistungserbringung.....	12

6.2.1	Ausführung.....	12
6.2.2	Leistungserbringung durch Subunternehmer	13
6.2.3	Nebenleistungen	14
6.2.4	Prüf- und Warnpflicht	15
6.2.5	Zusammenwirken im Baustellenbereich	16
6.2.6	Überwachung	17
6.2.7	Dokumentation	17
6.2.8	Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen	18
6.2.9	Ausländerbeschäftigungsgesetz	22
6.2.10	Reinigung und Abfallentsorgung.....	22
6.2.11	Liefen, Versetzen, Inbetriebnahme, Einschulung	23
6.2.12	Kleinmengen	23
6.2.13	Bemusterung.....	23
6.2.14	Ableitung von Niederschlagswasser.....	23
6.3	Vergütung.....	23
6.3.1	Festpreise und veränderliche Preise	23
6.3.2	Berichtigung von Preisaufgliederungen	24
6.3.3	Garantierte Angebotssumme	24
6.3.4	Preisnachlass.....	25
6.3.5	Arbeitshöhen	25
6.4	Regieleistungen	25
6.4.1	Anordnung.....	25
6.4.2	Festlegungen vor Beginn	25
6.4.3	Aufzeichnungen	26
6.4.4	Verwendung von Geräten	26
6.5	Verzug	26
6.5.1	Allgemeines.....	26
6.5.2	Fixgeschäft.....	26
6.5.3	Vertragsstrafe.....	26
7	LEISTUNGSABWEICHUNG	UND
	FOLGEN	IHRE
	27	
7.1	Allgemeines.....	27
7.2	Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner.....	27
7.2.1	Zuordnung zur Sphäre des AG	27
7.2.2	Zuordnung zur Sphäre des AN	28
7.3	Mitteilungspflichten.....	28
7.3.1	Leistungsänderung.....	28
7.3.2	Störung der Leistungserbringung.....	28
7.3.3	Forderungen aufgrund Leistungsabweichungen	28
7.4	Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts	29
7.4.1	Voraussetzungen	29
7.4.2	Ermittlung	29
7.4.3	Anspruchsverlust.....	29
7.4.4	Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung	30
7.4.5	Nachteilsabgeltung.....	30
7.5	Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen	30
7.5.1	Leistungen durch Störungen der Leistungserbringung.....	30
7.5.2	Eigenmächtig erbrachte Leistungen durch den AN	30
7.5.3	Leistungen bei Gefahr in Verzug	30
8	RECHNUNGSLEGUNG,	ZAHLUNG,
	SICHERSTELLUNGEN	
	30	
8.1	Abrechnungsgrundlagen.....	30
8.2	Mengenberechnung.....	31
8.2.1	Allgemeines.....	31
8.2.2	Mengenermittlung nach Planmaß	31
8.2.3	Mengenermittlung nach Aufmaß.....	31
8.2.4	Beigestellte Materialien	31
8.2.5	Geräte	32
8.2.6	Abrechnung der Regieleistung.....	32

8.3	Rechnungslegung	34
8.3.1	Allgemeines.....	34
8.3.2	Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan	35
8.3.3	Regierechnung.....	35
8.3.4	Schlussrechnung.....	36
8.3.5	Teilschlussrechnung	36
8.3.6	Vorlage von Rechnungen	36
8.3.7	Mangelhafte Rechnungslegung	36
8.3.8	Verzug bei Rechnungslegung.....	36
8.4	Zahlung	37
8.4.1	Fälligkeiten	37
8.4.2	Annahme der Zahlung, Vorbehalt	38
8.4.3	Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen	38
8.5	Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen.....	38
8.5.1	Eigentumsübertragung.....	38
8.6	Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung	39
8.7	Sicherstellung.....	39
8.7.1	Deckungsrücklass	39
8.7.2	Haftungsrücklass.....	39
8.7.3	Sicherstellungsmittel	39
8.7.4	Zurückweisung von Sicherstellungen	40
8.7.5	Laufzeit.....	40
8.7.6	Sicherstellungsmittel.....	40
9	BENUTZUNG VON TEILEN DER LEISTUNG VOR DER	
	ÜBERNAHME	
	40	
10	ÜBERNAHME	
	40	
10.1	Arten der Übernahme.....	40
10.1.1	Förmliche – formlose Übernahme.....	40
10.1.2	Bindende Förmliche Übernahme	40
10.2	Förmliche Übernahme.....	40
10.2.1	Fertigstellungsmeldung.....	41
10.2.2	Keine Übernahme durch den AG.....	41
10.2.3	Formale Erfordernis für Übernahmen	41
10.2.4	Abwesenheit des AN.....	41
10.3	Formlose Übernahme	41
10.3.1	Übernahme durch Übergang der Verfügungsmacht.....	41
10.3.2	Vorzeitige Übernahme	41
10.4	Einbehalt wegen Mängel.....	41
10.5	Verweigerung der Übernahme.....	41
10.5.1	Wesentliche Beeinträchtigung des Gebrauchs.....	41
10.5.2	Erneute Übernahme.....	42
10.6	Rechtsfolgen der Übernahme	42
10.6.1	Gefahrenübergang	42
10.6.2	Kein Verzicht auf Gewährleistungsansprüche	42
10.7	Übernahme von Teilleistungen	42
11	SCHLUSSFESTSTELLUNG	
	42	
11.1	Zeitpunkt der Schlussfeststellung	42
11.2	Durchführung der Schlussfeststellung	42
12	HAFTUNGSBESTIMMUNGEN	
	42	
12.1	Gefahrtragung und Kostentragung	42
12.1.1	Gefahrtragung	42
12.1.2	Kostentragung der Wiederherstellung	43
12.1.3	Schadensfeststellung.....	43
12.2	Gewährleistung	43
12.2.1	Umfang.....	43

12.2.2	Einschränkung	43
12.2.3	Geltendmachung von Mängeln	43
12.2.4	Rechte aus der Gewährleistung.....	44
12.2.5	Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist.....	45
12.3	Schadenersatz allgemein.....	45
12.3.1	Verwaltungskostenzuschlag	45
12.3.2	Schadenersatz	45
12.3.3	Betriebshaftpflichtversicherung.....	46
12.4	Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer	46
12.5	Haftung bei Verletzung von Schutzrechten	46
12.5.1	Haftung des AG.....	46
12.5.2	Geteilte Haftung	46
12.5.3	Haftung des AN.....	46
12.6	Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten.....	46
12.7	Konventionalstrafe bei Lohn- und Sozialdumping	47
12.8	Konventionalstrafe bei Einsatz von Subunternehmen ohne Zustimmung.....	47
13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	47	
13.1	Salvatorische Klausel.....	47
13.2	Gerichtsstand	47
13.3	Österreichisches Recht.....	47
13.4	Änderungen.....	47
13.5	Vertragsrücktritt.....	47
13.6	Übertragung von Rechten und Pflichten durch den AG.....	47

100. Allgemeine und besondere Vertragsbestimmungen

Es gilt die ÖNORM B 2110, Ausgabe 15.03.2013, mit den weiter unten festgelegten Änderungen. Die Gliederung dieser Änderungen folgt der Gliederung der ÖNORM B 2110, wobei nicht angeführte oder lediglich mit der Überschrift angeführte Punkte der ÖNORM B 2110 unverändert gelten.

Auslassungen sind durch [...] ersichtlich gemacht.

Die in der ÖNORM B 2110 enthaltenen Hinweise auf das Konsumentenschutzgesetz - KSchG sind in diesen Vertragsbestimmungen generell nicht enthalten und werden diese Löschungen nicht gesondert ersichtlich gemacht.

Bei den in Normalschrift geschriebenen Texten handelt es sich um Abänderungen und/oder Ergänzungen, beziehungsweise um einen kompletten Austausch der Normtexte für das gegenständliche Bauvorhaben.

Folgende Punkte der Ö-Norm B 2110 haben Gültigkeit:

- 1 Anwendungsbereich**
- 2 Normative Verweise**
- 3 Begriffe**

- 4 Verfahrensbestimmungen - entfällt**

- 5 Vertrag**

5.1 Vertragsbestandteile

5.1.1 Allgemeines

[...]

Mit Vereinbarung dieser Vertragsbestimmungen gelten auch:

1) alle in Betracht kommenden, im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen technischen Inhaltes,

2) alle ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) für einzelne Sachgebiete, soweit die Leistung oder auch nur Teile (einzelne Positionen) derselben diese Sachgebiete betreffen und

3) die ÖNORMEN A 2063 und B 2111

5.1.2 Maßgebende Fassung

Sind im Vertrag ÖNORMEN ohne Ausgabedatum angeführt, sind jene Fassungen maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatten; ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt das Datum des Angebotes.

5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

1. Zuschlagserteilung
2. Verhandlungsprotokoll
3. Vom Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens nach Angebotslegung schriftlich (Protokoll oder Aufklärungsschreiben) gegebene Aufklärung
4. Ausschreibungsdeckblatt
5. Angebotsschreiben
6. Leistungsverzeichnis
7. *diese allgemeinen Vertragsbestimmungen*

8. Pläne und Gutachten
9. *Baubeschreibung, technischer Bericht, u. dgl.*
10. *besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen von ÖNORMEN*
11. Bauzeitplan und Termine/Fristen
12. Sonstige Ausschreibungsunterlagen
13. Vergabebestimmungen
14. alle in Betracht kommenden, im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen technischen Inhalts;
15. alle ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) für einzelne Sachgebiete, soweit die Leistung oder auch nur Teile (einzelne Positionen) derselben diese Sachgebiete betreffen;
16. die ÖNORM B 2110 und die ÖNORMEN B 2111 und B 2114
17. die ÖNORM B 1600 und die ÖNORM B 1601.

Innerhalb des Leistungsverzeichnisses gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Positionstext
2. *zusätzliche Vorbemerkungen zur jeweiligen Unterleistungsgruppe*
3. *ständige Vorbemerkungen zur jeweiligen Unterleistungsgruppe*
4. *zusätzliche Vorbemerkungen zur jeweiligen Leistungsgruppe*
5. *ständige Vorbemerkungen zur jeweiligen Leistungsgruppe.*

Bei Widersprüchen zwischen zwei oder mehr der oben aufgezählten Vertragsbestandteile gilt vorrangig der vorgereichte Vertragsbestandteil. Der vorgereichte Vertragsbestandteil verdrängt die nachgereichte Vertragsgrundlage im widersprechenden Teil.

Im Fall von Berichtigungen von Ausschreibungsunterlagen gilt die berichtigte Fassung vorrangig gegenüber der ursprünglichen Fassung. Im Fall mehrerer Berichtigungen gilt jeweils vorrangig die zuletzt vor Ende der Angebotsfrist erfolgte Berichtigung.

Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

Verweise auf Dokumente außerhalb der Vertragsbestandteile (z.B. Richtlinien, Normen, RVS), insbesondere aus dem Leistungsverzeichnis, gelten stets nachrangig zu sämtlichen oben genannten Vertragsbestandteilen.

5.2 Vertragspartner

5.2.1 Vertretung

Beabsichtigt ein Vertragspartner bei der Abwicklung des Vertrages gegenüber dem anderen Vertragspartner nicht persönlich zu handeln, so hat er dem Vertragspartner einen oder mehrere bevollmächtigte(n) Vertreter unter Angabe der Art und des Umfangs seiner (ihrer) Vollmacht bekannt zu geben.

Dem Auftraggeber (in der Folge „AG“) ist/sind spätestens bei Vertragsabschluss ein oder auch mehrere in allen Angelegenheiten der Vertragsabwicklung bevollmächtigte(r) Ansprechpartner bekannt zu geben. Sofern diese nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind, ist dies dem AG ebenfalls nachweislich bekannt zu geben.

Weiters sind auch Beschränkungen der Vertretungsbefugnis eines benannten Ansprechpartners dem AG nachweislich mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung über eine Beschränkung, wird eine volle Vertretungsbefugnis für den AN angenommen.

Die namhaft gemachte Person hat fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein. Bei vorübergehender Verhinderung der namhaft gemachten Person muss ein fachkundiger geeigneter Vertreter zur Verfügung stehen.

Sollte der AN einen anderen Ansprechpartner benennen wollen, ist dies dem AG nachweislich bekannt zu geben.

Der AG wird von einem Projektleiter und – soweit bestellt – der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) vertreten, welche das Hausrecht auf der Baustelle ausübt. Eine vom AG bestellte ÖBA vertritt den AG bei der Abwicklung des Vertrages. Deren Weisungen sind vom AN stets unverzüglich zu befolgen. Zu Vertragsanpassungen und Anordnung von Leistungsänderungen ist die ÖBA aber nur dann berechtigt, wenn dies vom AG ausdrücklich erklärt wird. Die Vertretung des AG durch den Projektleiter oder die ÖBA entbindet den AN nicht von seinen Prüf- und Warnpflichten. Der AN hat daher alle Anordnungen der Vertreter des AG fachkundig zu prüfen und allfällige Einwendungen dem AG umgehend mitzuteilen. Der AN hat unverzüglich nach Auftragserteilung einen

ausreichend bevollmächtigten Bauleiter samt Stellvertreter schriftlich namhaft zu machen. Der namhaft gemachten Bauleiter und dessen Stellvertreter sind bevollmächtigt, den AN in allen Belangen der Auftragsabwicklung rechtsverbindlich zu vertreten.

5.2.2 Arbeitsgemeinschaft

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (in der Folge „**ARGE**“) haften für die ordnungsgemäße Auftragserfüllung und auch für jede weitere Verpflichtung aus dem Vertrag solidarisch.

Sofern ein an der ARGE beteiligtes Unternehmen - aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht mehr für die aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Ansprüche des AG herangezogen werden kann, sind die anderen Partner der ARGE weiterhin zur Vertragstreue verpflichtet. Das Rücktrittsrecht gemäß 1.7 bleibt davon unbeschadet.

5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen

Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreter gemäß 5.2.1 sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens oder die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Ebenso sind dem AG Veränderungen der Befugnis mitzuteilen, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen (Bezug zum Leistungsgegenstand).

Diese vorgenannten Mitteilungspflichten sind auch bei wesentlichen Veränderungen, die bei Subunternehmern eintreten, einzuhalten. Eine solche Mitteilung gilt nicht als Nennung von Subunternehmern.

5.2.4 Vertragssprache

Wenn im Vertrag nicht anders festgelegt, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache vorzulegen.

Fremdsprachige Bescheinigungen sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

5.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner

Arbeitnehmer der Vertragspartner und ihrer Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des Vertragspartners vom Baustellenbereich abzuziehen.

[...]

5.3 Behördliche Genehmigungen

5.3.1 Auftraggeber

Der AG hat die für das Werk erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen.

5.3.2 Auftragnehmer

Der AN hat die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen, sofern diese nicht vom AG eingeholt worden sind.

5.4 Beistellung von Unterlagen

5.4.1 Auftraggeber

Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (das sind Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen u. dgl.), die vertragsgemäß vom AG beizustellen sind, sind dem AN so rechtzeitig zu übergeben, dass dieser sie noch vor Beginn der Ausführung prüfen und die notwendigen Vorbereitungen (Bestellungen, Arbeitsvorbereitungen u. dgl.) treffen kann.

Sind für die Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die nicht vom AN beizustellen sind, sind diese rechtzeitig beim AG anzufordern. *Erfolgt die Anforderung dieser Unterlagen nicht rechtzeitig, hat sich der AN etwaige Verzögerungen der Vertragserfüllung zurechnen zu lassen.*

5.4.2 Auftragnehmer

Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

5.4.3 Hilfskonstruktionen

Für Hilfskonstruktionen des AN erforderliche Unterlagen, z. B. Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, hat der AN zu beschaffen und erforderlichenfalls deren Überprüfung durchzuführen; die Kosten hierfür sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

5.5 Verwendung von Unterlagen

5.5.1 Bestimmungsgemäße Verwendung

AG und AN dürfen die ihnen vom Vertragspartner übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des Vertragspartners.

5.5.2 Rückstellung von Unterlagen

Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung zu beschaffen hat, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen u. dgl. gehen - unbeschadet von Urheberrechten - mit ihrer Übergabe in das Eigentum des AG über. Verlangt ein Vertragspartner, dass ihm bestimmte Unterlagen zurückgestellt werden, hat er dies spätestens bei ihrer Übergabe bekannt zu geben und die Unterlagen entsprechend zu bezeichnen. *Die Kosten für die Rückstellung trägt der AN. Der AG ist berechtigt, für den Dienstgebrauch und die interne Dokumentation Kopien der rückzustellenden Unterlagen anzufertigen.*

5.5.3 Prüfung von Unterlagen

Der AN hat für die von ihm auszuführenden Leistungen Werks-, Detail- und Montagepläne, Baustelleneinrichtungspläne, Schaltpläne bei elektro-, mess-, regel-, steuerungs-, heizungs-, und lüftungstechnischen Einrichtungen und detaillierte statische Berechnungen aller vom AN auszuführenden Konstruktionselemente in den vom AG bestimmten Formaten anzufertigen und diese dem AG spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten zur Prüfung vorzulegen. Bei den Ausarbeitungen dieser Ausführungsunterlagen hat der AN im Speziellen auf folgendes zu achten:

- Auf allenfalls für die Preisbildung relevante Änderungen ist bei der Vorlage der Ausführungsunterlagen vom AN ausdrücklich hinzuweisen.
- Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind Naturmaße zu nehmen.

Vom AN oder von Dritten herrührende Ausführungsunterlagen dürfen vor Freigabe durch den AG oder die vom AG dafür eingesetzten Planer nicht eingesetzt werden. Die Freigabe enthebt den AN jedoch nicht seiner Haftung und begründet kein Mitverschulden des AG.

Die zum Zeitpunkt der Angebotslegung vorliegenden Pläne sind nicht endgültig. Bis zum Baubeginn und während des Baues können vom AG Änderungen der Pläne vorgenommen werden, soweit die geplante Leistung bis dahin noch nicht ausgeführt wurde.

5.5.4 Bildmaterial

Der AN überträgt dem AG für jegliches mit der Baustelle in Verbindung stehende vom AN erstellte Bildmaterial das zeitlich und örtlich uneingeschränkte Werknutzungsrecht für alle bekannten Verwertungsarten.

5.6 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sind an die Schriftform gebunden. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Die Schriftform wird auch

bei elektronischer Übermittlung oder per Telefax gewahrt. Eintragungen ins Baubuch oder Bautagesberichte haben lediglich dokumentativen Charakter

5.7 Rücktritt vom Vertrag

5.7.1 Allgemeines

Bei Vorliegen von wichtigen Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen, haben die Vertragspartner das Recht des Rücktrittes vom Vertrag.

Solche wichtigen Gründe sind insbesondere:

- 1) der Untergang der bereits erbrachten Leistung;
- 2) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;
- 3) wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;
- 4) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat; Umstände im Sinne dieser Bestimmungen, welche der AG zu vertreten hätte, liegen bei gelegentlichen Arbeitsstörungen infolge Fehlens von beizustellenden Materialien sowie bei allen Arbeitsstörungen und -erschwerungen, die auf Witterungsverhältnisse, Änderungen des Entwurfes oder des Arbeitsprogramms, Arbeiten anderer Verwaltungen oder Erfordernisse des Verkehrs zurückzuführen sind, nicht vor;
- 5) wenn der andere Vertragspartner
 - a) Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
 - b) unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
 - c) wenn der AN gegen seine Verpflichtung zur Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verletzt. Das gleiche gilt dann, wenn ein vom AN beauftragter Subunternehmer diese Vorschriften verletzt.
- 6) sobald sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 6 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen;
- 7) wenn ein Subunternehmer ohne Zustimmung des AG eingesetzt wird.

Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt - ausgenommen in den Fällen der Ziffer 6) - 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

Im Fall der Ziffer 6) erlischt das Rücktrittsrecht bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung oder bei Wiederaufnahme der Arbeiten.

Der AG ist überdies berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN die ihm in diesen Vertragsbestimmungen auferlegten Verpflichtungen betreffend das Verbot der ausbeuterischen Kinderarbeit nicht einhält.

5.7.2 Form des Rücktritts

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

5.7.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag

5.7.3.1 Vertragsgemäß erbrachte Leistungen

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten.

5.7.3.2 Verpflichtungen des Auftragnehmers

Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet,

1) die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen;

2) auf Verlangen des AG Gerüste, Geräte und andere auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Materialien u. dgl. für die Weiterführung der Arbeit gegen angemessenes Entgelt auf der Baustelle zu belassen oder auf Verlangen des AG die Baustelle unverzüglich zu räumen. Kommt der AN der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, kann der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen;

3) auf Verlangen des AG die von ihm genutzten Materialentnahmestellen und Grundstücke gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

5.7.3.3 Verpflichtungen des Auftraggebers

Wenn Umstände, die zum Rücktritt des AN geführt haben, auf Seiten des AG liegen, ist dieser verpflichtet, die tatsächlichen Kosten für die Stornierung von bereits bestellten Materiallieferungen und der Kosten des für das Bauvorhaben bereits an den AN gelieferten aber noch nicht eingebauten Materials zu vergüten, wobei derartig zu ersetzendes Material dem Auftraggeber auszufolgen ist. In jedem Fall ist die Vergütung begrenzt durch die vertraglich vereinbarten Preise für die erbrachten und die noch nicht erbrachten Leistungen unter Abzug des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes.

§ 1168 ABGB wird ausgeschlossen.

5.8 Streitigkeiten

5.8.1 Leistungsfortsetzung

Streitfälle über die Leistungserbringung nach 6.2 berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen von 5.7 bleiben unberührt.

5.8.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz des AG. Der AG ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der AN seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist. Erfüllungsort der Zahlungen aufgrund dieses Vertrags ist der Sitz des AG. Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisnormen anzuwenden.

[...]

6 Leistung, Baudurchführung

6.1 Beginn und Beendigung der Leistung

6.1.1 Beginn der Leistung, Zwischentermine

Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Zwischentermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Der AN hat für seine Leistungen unter Einhaltung der vereinbarten Termine und Fristen einen detaillierten Bauzeitplan als Balkendiagramm mit den erforderlichen Personalkapazitäten, für sämtliche Teilleistungen je

Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H, A-1060 Wien, Linke Wienzeile 6

Stand August 2018

Seite 11 von 48

Geschoß bzw Abschnitt, zu erstellen und diesen dem AG und der ÖBA binnen 14 Tagen nach Auftragserteilung zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Allenfalls zur Koordinierung der übrigen Gewerke notwendige Änderungen sind in den Bauzeitplan des AN einzuarbeiten. Die im freigegebenen Bauzeitplan des AN festgelegten Termine und Fristen sind vom AN einzuhalten. Allfällige vom AG vorgenommene Verlängerungen der ursprünglich vereinbarten Ausführungsfristen um bis zu 20%, sowie Verkürzungen um bis zu 10% begründen jedenfalls keinen Anspruch auf Änderung des Entgelts.

Der AN hat den vereinbarten Erfolg (bedungenes Werk, Leistungsumfang) unter Bedachtnahme auf die wöchentliche Normalarbeitszeit zu erreichen. Arbeitszeiten über die wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus sowie Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, ferner Arbeiten im Mehrschichtbetrieb, bedürfen der Zustimmung des AG. Bei Durchführung von Vorbereitungs-, Abschluss- und Sicherungsarbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit ist eine zeitgerechte Anmeldung beim AG erforderlich. Durch diese Zustimmung bzw. diese Anmeldung werden die sonstigen erforderlichen Genehmigungen, z.B. nach arbeitsrechtlichen oder arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen, nicht ersetzt.

6.1.2 Beendigung der Leistung

Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

6.1.3 Vorzeitiger Beginn der Leistung

Bei vorzeitigem Beginn der Leistung ohne Zustimmung des AG ist die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ausgeschlossen. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG den für die Zwecke des AG erforderlichen Zustand wieder herzustellen.

6.1.4 Vorzeitige Beendigung der Leistung

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist erbracht, ist der AG nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der Fälligkeit von Zahlungen ist gemäß 8.4.1.4 vorzugehen.

6.1.5 Fristangaben

Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen.

6.2 Leistungserbringung

6.2.1 Ausführung

6.2.1.1 Verpflichtungen des Auftragnehmers

Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Der AN hat bei der Erbringung der Leistung sicherzustellen, dass sämtliche Produkte und Leistungen ohne ausbeuterische Kinderarbeit (im Sinne des Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, kundgemacht im BGBl. III Nr. 41/2002) hergestellt und verarbeitet werden. Weiters hat er sicherzustellen, dass auch seine Lieferanten und Subunternehmer dies einhalten. Auf Verlangen des AG hat der AN sowohl Nachweise über die Einhaltung dieser Verpflichtungen als auch die vertragliche Überbindung dieser Verpflichtungen auf seine Lieferanten und Subunternehmer vorzulegen.

Der AG geht bis zum Vorliegen konkreter gegenteiliger Informationen davon aus, dass eine ausbeuterische Kinderarbeit nicht vorliegt, wenn der Unternehmer in einem Staat ansässig ist, der das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation - ILO) oder die UN-Kinderrechtskonvention oder vergleichbare Abkommen ratifiziert hat.

Der AN hat bei der Ausführung der Leistung so vorzugehen, dass, unabhängig von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen, an Landschaft und Gewässern im Baustellenbereich keine über das für die Erbringung der Bauleistung notwendige Ausmaß hinausgehenden Schäden verursacht werden.

6.2.1.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Baustellenbereich.

6.2.1.3 Haftung

Die Einbringung von Material, Werkzeug, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln des AN erfolgt ausschließlich auf dessen Gefahr und Kosten. Der AG übernimmt auch, wenn er dem AN Lagerräume oder -plätze überlässt, keine Haftung für die eingebrachten Gegenstände.

6.2.2 Leistungserbringung durch Subunternehmer

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an verbundene Unternehmen.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als in der Ausschreibung keine gegenteiligen Festlegungen getroffen wurden und der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt.

Der AN hat jene Teile der Leistung, die von Subunternehmern ausgeführt werden sollen, sowie diese ausführenden Subunternehmer dem AG rechtzeitig bekannt zu geben.

Ein Wechsel von Subunternehmern oder die Beauftragung von Subunternehmern, die nicht im Angebot genannt waren, ist eine Vertragsmodifikation und daher nur mit schriftlich einzuholender Zustimmung des AG zulässig. Das gleiche gilt für den Einsatz von Subunternehmern, die nicht im Angebot angegeben wurden aber anzugeben gewesen wären.

Der AN hat jeden beabsichtigten Wechsel und jeden Einsatz eines neuen Subunternehmers unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise dem AG rechtzeitig bekannt zu geben.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass diese Pflicht sämtlichen Unternehmen in der Subunternehmerkette vertraglich überbunden wird.

Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb einer vom AG zu bestimmenden Frist nachgereicht, kann die Zustimmung ohne weiteren Verbesserungsauftrag versagt werden.

Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer aus sachlichen Gründen ablehnen. Dies hat der AG dem AN rechtzeitig bekannt zu geben. Sachliche Gründe sind neben dem Nichtvorliegen der Eignung insbesondere jene, die den AG zum Rücktritt berechtigen, sowie jene, die in den für den Vertrag relevanten Unterlagen festgelegt sind.

Der AG ist berechtigt, die Zustimmung aus sachlichen Gründen nachträglich zu widerrufen, insbesondere wenn die Zustimmung durch Ablauf der Zustimmungsfrist zustande gekommen ist.

Für den dem AG mit der Prüfung eines nicht im Angebot bekannt gegeben Subunternehmers entstehende Aufwand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 400,-- Euro vereinbart und bei der Abrechnung vom Nettobetrag in Abzug gebracht.

Der Einsatz eines Subunternehmers ohne Zustimmung berechtigt den AG zur Forderung einer Konventionalstrafe gemäß Punkt 12.8.

Bei Heranziehung von Subunternehmern durch den AN wird zwischen dem AG und den Subunternehmern kein Werkvertrag begründet. Der AN haftet dem AG für die von Subunternehmern ausgeführten Leistungen. Ebenso ist für die Einhaltung sämtlicher Ausführungstermine der AN verantwortlich. Der AG erteilt daher Anordnungen ausschließlich dem AN. Jegliche Streitigkeiten, die sich aus dem Heranziehen von Subunternehmern ergeben, berühren ausschließlich den AN.

Aus der sachlich begründeten Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN kein Anspruch auf Schadenersatz oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag.

Für Arbeitskräfteüberlasser gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer. Verbundene Unternehmen, die für die Auftrags Erfüllung vorgesehen sind, gelten als Subunternehmer.

6.2.3 Nebenleistungen

Mit den vereinbarten Preisen ist die Erbringung von Nebenleistungen [...] abgegolten. Dies betrifft einerseits die in den einzelnen ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten angeführten sowie andererseits unter Anderem folgende Nebenleistungen:

- 1) Erwirken der erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen gemäß 5.3.2;
- 2) Beistellung und Erhaltung der Absteckzeichen u. dgl. während der Ausführung der eigenen Leistungen;
- 3) Messungen für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskräfte; dies gilt auch für automationsunterstützte Abrechnung;
- 4) Maßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bauführer-Funktion, wenn dem AN auch die Bauführertätigkeit übertragen wurde, und zwar auf die Dauer der vertraglichen Leistungsfrist;
- 5) Übernehmen oder Herstellen gewerkspezifisch erforderlicher Waagriffe auf Basis der vorhandenen Höhenpunkte gemäß 6.2.8.6 bzw. Erhalten jener, die auch für die Arbeiten anderer AN Verwendung finden können;
- 6) Prüfen von vorhandenen Waagriffen;
- 7) Beistellen und Instandhalten der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen im Baustellenbereich, z. B. Abschränkungen und Warnzeichen;
- 8) sonstige Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer und sonstiger Personen auf Grund gesetzlicher Vorschriften;
- 9) Zubringen von Wasser, Strom und Gas von den vom AG im Baustellenbereich zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen des AN erforderlich ist. Errichtung des Zählers sowie Entrichtung allfälliger Gebühren oder Mieten hierfür. Die Kosten für Wasser-, Strom- und Gasverbrauch für die Erbringung seiner Leistung hat der AN zu tragen.
- 10) Beistellen und Instandhalten sämtlicher nach Art und Umfang der Arbeiten üblichen und erforderlichen Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge;
- 11) Abladen, Transport zur Lagerstelle und gesichertes einmaliges Lagern der für die eigenen Arbeiten angelieferten Materialien, Werkstücke und Bauteile aller Art im Baustellenbereich, das Befördern derselben zur Verwendungsstelle und etwaiges Rückbefördern. Dies gilt auch für die vom AG beigestellten Materialien, Werkstücke und Bauteile, einschließlich der ordnungsgemäßen Übergabe und Abrechnung, ausgenommen das Abladen und der Transport zur Lagerstelle;
- 12) übliche Sicherungen der eigenen Arbeiten, z. B. gegen schädliche Witterungs- und Temperatureinflüsse, Beseitigung von Tagwasser;
- 13) Zulassen der Mitbenutzung der Gerüste durch andere AN des AG;
- 14) Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden;

Nicht unter Nebenleistungen fällt die Entsorgung von Verunreinigungen, Materialien und Abfällen, welche als gefährlicher oder kontaminierter Abfall zu klassifizieren sind und aufgrund des vorhandenen Baubestandes bei der Erbringung der vereinbarten Leistung anfallen.
- 15) sonstige durch die technische Ausführung bedingte Leistungen, z. B. Herstellen erforderlicher Proben, Liefern und Verarbeiten von Neben- und Hilfsmaterial;
- 16) Beistellung, Instandhaltung und Räumung aller für die Arbeiten erforderlichen Geräte samt Betriebsstoffen

- 17) Beistellung, Instandhaltung und Räumung aller für die Arbeiten erforderlichen Hilfskonstruktionen (Gerüste)
- 18) Sicherung und Aufrechterhaltung des durch Leistungen des AN beeinträchtigten Verkehrs
- 19) alle zur fristgerechten Leistungserbringung erforderlichen Forcierungsmaßnahmen, wie insbesondere verstärkter oder über die Normalarbeitszeit hinausgehender Personal- und Geräteeinsatz
- 20) alle Mieten, Kosten und Erwirkung von Genehmigungen für die Inanspruchnahme, Nutzung und Sicherung von öffentlichem Gut und Fremdgrundstücken, für Zu- und Abfahrtsregelungen, Verkehrsumleitungen und Sperrungen, Schwer- und Sondertransporte sowie alle hieraus resultierenden Aufwendungen und Wiederherstellungskosten
- 21) der Schutz der eingebauten Elemente vor Verschmutzungen und Beschädigungen sowie Schutz der vom AN gefährdeten fremden bzw. vorhandenen Bauleistungen durch geeignete Maßnahmen
- 22) alle für die Ausführung notwendigen Planungen – insbesondere Werkzeichnungen, Montagepläne, Detailterminpläne – und Berechnungen
- 23) vor und während der Arbeitsdurchführung erforderliche Besprechungen und Klärungen mit dem AG und den zuständigen Organen der Versorgungsunternehmen, Leitungsträger und Behörden bzw. behördenähnlichen und sonstigen Organen samt Beibringen aller erforderlichen Atteste und Bewilligungen, soweit sie mit der Leistung des AN in Zusammenhang stehen
- 24) alle Maßnahmen aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Befolgung der Weisungen und Anordnungen des Baustellenkoordinators - Übernahme der Funktion eines Bauführers im Sinn der geltenden Bauordnung durch den AN für die Baumeisterarbeiten
- 25) Vorlage von Prüfzeugnissen und Mustern der vereinbarten oder nach Wahl des AG auszuführenden Materialien
- 26) Abladen, Transport zur Lager- oder Verwendungsstelle der vom AG beigestellten Materialien, Werkstücke und Bauteile und Entsorgung des Verpackungsmaterials
- 27) die sich aus diesen Vertragsbestimmungen ergebenden Leistungen und Einhaltung von Pflichten, soweit dafür im Leistungsverzeichnis keine gesonderte Vergütung vorgesehen ist
- 28) sowie Leistungen, die im Leistungsverzeichnis nicht erwähnt sind aber zur sach- und fachgerechten Ausführung der im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen notwendig sind und deren Notwendigkeit dem AN bei der Angebotslegung nach der von ihm als ordentlichem Unternehmer zu erwartenden Sorgfalt erkennbar sein musste.
- 29) Schlussarbeiten: der vom AG beigestellte Baustellenbereich ist vom AN nach Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, in den früheren Zustand zu versetzen; Bauprovisorien sind jedenfalls zu entfernen.

6.2.4 Prüf- und Warnpflicht

6.2.4.1 Prüfpflicht des AN

Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG

- 1) zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,
- 2) erteilten Anweisungen,
- 3) beigestellten Materialien und
- 4) beigestellten Vorleistungen

so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.2.4.2 Überprüfung von Vorleistungen

Der AN hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.

6.2.4.3 Beiziehung von Sonderfachleuten

Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, gelten nicht als erkennbar im Sinne von 6.2.4.1 und 6.2.4.2. Falls der AN annehmen muss, dass dem AG die Umstände, die zum Entfall dieser Untersuchungen führen, nicht bekannt sein müssen, hat er hiervon den AG unverzüglich schriftlich zu verständigen.

6.2.4.4 Verbesserungs- und Behebungsvorschläge

Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben.

6.2.4.5 Unterlassung

Unterlässt der AN die Mitteilung oder trifft der AG keine Entscheidung, haftet jeder für die Folgen seiner Unterlassung. Trägt der AG den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, ist der AN für diese Schäden von seiner Haftung und Gewährleistung befreit.

6.2.5 Zusammenwirken im Baustellenbereich

6.2.5.1 Gegenseitige Behinderung

Der AG ist verpflichtet, für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner AN zu sorgen und insbesondere ihren Einsatz zu koordinieren.

Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung möglichst zu vermeiden und um eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten bemüht zu sein. Ist die Abstimmung unzureichend oder kommt ein Einvernehmen zwischen den AN nicht zustande, ist der AG rechtzeitig darauf hinzuweisen.

6.2.5.2 Lieferanten und Subunternehmern

Der AN hat für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen.

6.2.5.3 Planungs- und Baustellenkoordinatoren

Der AN hat den vom AG gemäß BauKG bestellten Planungs- und Baustellenkoordinatoren Zutritt zur Baustelle zu ermöglichen. Ferner hat der AN den Koordinatoren alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

6.2.5.4 Baustellenbesprechungen

Über Aufforderung des AG oder der ÖBA finden die örtlichen Baustellenbesprechungen statt. Die Besprechungen werden grundsätzlich wöchentlich oder nach Bedarf angesetzt. Die Teilnahme an diesen Besprechungen ist für den Bauleiter des AN verpflichtend. Sollte der Bauleiter des AN unentschuldigt trotz Aufforderung zur Teilnahme von der Baustellenbesprechung fernbleiben, hat der AG gegen den AN je Fernbleiben Anspruch auf eine schadensunabhängige Vertragsstrafe von Euro 200,00 netto.

Während der gesamten Dauer der zu erbringenden Leistungen und zum Zwecke der Koordination hat der AN oder dessen Bauleiter über Aufforderung des AG auf der Baustelle anwesend zu sein. Der AN oder dessen Bauleiter muss während der Arbeitszeit zumindest telefonisch erreichbar sein.

6.2.6 Überwachung

6.2.6.1 Prüfrecht des AG

Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung am Erfüllungsort zu überprüfen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird.

6.2.6.2 Ausführungsunterlagen

Der AN hat die Ausführungsunterlagen auf Verlangen dem AG zur Einsicht vorzulegen, insoweit dadurch keine Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Dem AG dennoch bekannt gewordene Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln.

6.2.6.3 Bedenken gegen Ausführungsunterlagen

Der AG hat Bedenken gegen die vorgelegten Ausführungsunterlagen und bei der Überprüfung wahrgenommene Mängel dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.2.6.4 Ausführung von Leistungen

Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie seiner Warnpflicht enthoben.

Die Überwachungstätigkeit des AG begründet insbesondere auch kein Mitverschulden des AG.

6.2.6.5 Überprüfungen im Betrieb des AN

Ist eine Überprüfung von Leistungen im Betrieb des AN oder seiner Subunternehmer vereinbart, ist sie vorher anzumelden, es sei denn, dass die Art der Leistung eine unvermutete Überprüfung erforderlich macht.

6.2.7 Dokumentation

6.2.7.1 Allgemeines

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind nachweislich festzuhalten.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken. Die Dokumentation allein stellt kein Anerkenntnis einer Forderung dar.

Von einem Vertragspartner ausnahmsweise allein vorgenommene Dokumentationen sind dem anderen ehestens nachweislich zu übergeben. Diese gelten vom Vertragspartner als bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Dokumentationen anzustreben.

Jeder Vertragspartner trägt grundsätzlich seine Kosten der vertragsgemäßen Dokumentation.

Forderungen auf Vertragsanpassung, insbesondere Anmeldungen von Ansprüchen auf Anpassung der Leistungsfrist oder des Entgeltes sind keine Vorkommnisse. Eine bestätigte Dokumentation bedeutet nicht, dass die Richtigkeit des Inhalts im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung als zugestanden gilt.

6.2.7.2 Baubuch und Bautagesberichte

Die Dokumentation kann in einem Baubuch oder in Bautagesberichten erfolgen.

Eintragungen der AN und der ÖBA haben keine vertragsändernde Wirkung, auch wenn sie von der ÖBA gegengezeichnet sind oder als bestätigt gelten.

Bei gleichzeitiger Führung eines Baubuches und von Bautagesberichten gelten bei Widersprüchen die Eintragungen im Baubuch.

6.2.7.2.1 Führung des Baubuches

Führt der AG ein Baubuch zur Eintragung aller für die Vertragsabwicklung wichtigen Vorkommnisse, ist dem AN die Einsicht in dasselbe auf der Baustelle in der Regel an jedem Arbeitstag, zumindest jedoch einmal wöchentlich, zu ermöglichen. Der AN ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen über wichtige Vorkommnisse in das Baubuch vorzunehmen.

Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an dem er von der Eintragung Kenntnis erlangen konnte, schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beanspruchten Eintragungen anzustreben.

6.2.7.2.2 Führung der Bautagesberichte

Die Führung von Bautagesberichten für sein(e) Gewerk(e) durch den AN wird vereinbart. Die Bautagesberichte sind vollständig ausgefüllt, täglich zu erstellen und längstens wöchentlich der ÖBA vorzulegen und gegenzeichnen zu lassen.

Der AG ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen.

Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beanspruchten Eintragungen anzustreben.

Im Bautagesbericht werden alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festgehalten.

6.2.7.2.3 Führung eines Bauprotokolls

Die Führung eines Bauprotokolls über die örtlichen Baubesprechungen durch die ÖBA wird vereinbart. Das Bauprotokoll wird den Teilnehmern zur Kenntnisnahme elektronisch übermittelt. Eintragungen im Bauprotokoll gelten als vom AN bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag der Übergabe spätestens jedoch in der nächsten Baubesprechung schriftlich Einspruch erhebt. Im Fall eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beanspruchten Eintragungen anzustreben.

6.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen

6.2.8.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung

Ist für die Durchführung der Leistung die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut erforderlich, hat die Erwirkung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z. B. Gebrauchserlaubnis) und die Begleichung der entsprechenden Abgaben (einmalig und laufend) durch den AN ohne gesonderte Vergütung zu erfolgen, sofern im Vertrag hierüber nicht ausdrücklich andere Festlegungen getroffen wurden.

Verkehrsbeschränkungen sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß einzuschränken.

Für die Reinhaltung sind die einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung, des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung, des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes - Wr. AWG, LGBl. für Wien Nr. 13/1994 in der geltenden Fassung, der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Reinhaltung von nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden, Höfen und Grundstücken (Reinhalteverordnung 2008), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 5/2008 in der geltenden Fassung, und der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Staubentwicklung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/1987 in der geltenden Fassung, maßgeblich. Die aus solchen Maßnahmen entstehenden Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse u. dgl., die zur Erfüllung des Auftrages im Baustellenbereich erforderlich sind, sind vom AG im üblichen Rahmen unentgeltlich beizustellen, sofern die Bestimmungen für den Einzelfall nichts anderes vorsehen.

Die Baustelle wird vom mit der Bauführung gemäß Bauordnung beauftragten ANRB mit einer Basisversorgung an Wasser-, Strom-, Kanal- Anschlüssen für sich selbst und die anderen am Bauvorhaben beteiligten AN ausgestattet.

Die weitere Verteilung der für die Durchführung der Leistung benötigten Medien obliegt dem jeweiligen AN und ist mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

Jedwede anteilige Gebühren und Kosten für die Ver- und Entsorgung, insbesondere für den Baustromverbrauch und den Bauwasserbezug, Kanalgebühr etc. sind vom AN mit dem Errichter der Basisversorgung direkt zu verrechnen.

Wird die Baustrom- und Bauwasserversorgung durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt so wird ein pauschaler Abzug von 0,5% der geprüften Rechnungssumme (vor Skonto) vom AN in Abzug gebracht.

Die Kosten für den Energie und Medienverbrauch / Entsorgung sind bis zur Übernahme, Teilübernahme und auch für den Zeitraum der Probetriebe der einzelnen Anlagen, bis zu deren positiven Abschluss, sind ebenfalls vom den AN zu tragen. Die hierfür erforderliche technische Infrastruktur ist vom AN ohne Nutzung der Neuanlagen herzustellen.

Benötigt der AN darüber hinaus Grundflächen, hat er diese selbst zu besorgen. Die Kosten für diese Grundbenutzung werden nicht gesondert vergütet.

6.2.8.2 Einbauten

6.2.8.2.1 Bekanntgabe

Der AG wird, spätestens vor Beginn der Leistung dem AN das Vorhandensein allfälliger Einbauten, wie Ver- und Entsorgungsleitungen, bekannt geben, soweit dem AG das Vorhandensein solcher Einbauten bekannt ist

6.2.8.2.2 Verpflichtungen des AN

Der AN hat die genaue Lage der bekannt gegebenen Einbauten zu erheben und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder in Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen herzustellen sowie deren Vorschriften zu beachten.

Bei Arbeiten in öffentlichen Verkehrs- und Erholungsflächen hat sich der AN vor Baubeginn bei den Rechtsträgern der in öffentlichen Verkehrs- und Erholungsflächen verlegten Einbauten über deren Lage zu informieren. Der AN hat bei der Ausführung der Arbeiten für die Sicherung der Einbauten zu sorgen und den von den Rechtsträgern der Einbauten erteilten Auflagen zu entsprechen. Der AN haftet für die schuldhafte Beschädigung von Einbauten.

6.2.8.2.3 Schadloshaltung

Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten, außer mit dem Vorhandensein von Einbauten musste nicht gerechnet werden.

6.2.8.3 Geschäftsbezeichnungen und Aufschriften

Der AN ist ohne besondere Vereinbarung mit dem AG nicht berechtigt, auf der Baustelle Tafeln mit einem über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Text (z. B. „äußere Geschäftsbezeichnung“ gemäß § 66 Gewerbeordnung) oder Werbung anzubringen. Der AN hat von ihm angebrachte Tafeln spätestens mit Ende der Baustellenräumung zu entfernen.

Errichtet der AG auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung eine für alle AN gemeinsame Tafel zur Anbringung der einzelnen äußeren Geschäftsbezeichnungen gemäß der Gewerbeordnung, sind die Kosten der gemeinsamen Tafel vom AN flächenanteilig zu tragen.

6.2.8.4 Baustellensicherung

Dem AN obliegt die vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder Abschränkung einschließlich der Beleuchtung und die Beistellung des hierfür erforderlichen Personals und der erforderlichen Geräte, soweit von der vertraglichen Leistung Gefahren ausgehen können.

Sofern dem AN die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs übertragen wurde, obliegen ihm alle damit verbundenen Maßnahmen. Er ist für die Einhaltung aller straßenpolizeilichen Vorschriften verantwortlich, hat die erforderlichen Verkehrszeichen aufzustellen, zu erhalten und zu beleuchten und die erforderlichen Verkehrsregelungen vorzunehmen. Im Baustellenbereich hat der AN die vom Verkehr benutzten Flächen und Nebenanlagen gemäß StVO 1960 in einem solchen Zustand zu erhalten, dass diese von allen Verkehrsteilnehmern, unter Bedachtnahme auf die Wetterverhältnisse, im Rahmen der Verkehrsvorschriften gefahrlos benutzt werden können.

Die Durchführung des Winterdienstes obliegt dem AN aber nur dann, wenn sich die Straße in einem für den maschinellen Dienst des Straßenerhalters ungeeigneten Zustand befindet. Ist der AG nicht Erhalter der Straße, hat sich der AN mit dem Erhalter ins Einvernehmen zu setzen.

Im Falle der Beschädigung oder Beschmutzung des Straßenkörpers hat der AN den früheren Zustand unverzüglich wieder herzustellen, bei Beschädigung oder Beschmutzung der Gräben, der Grünstreifen oder sonstiger zur Straße gehörenden Anlagen zum ehest möglichen Zeitpunkt.

Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten.

6.2.8.5 Benutzung von Straßen und Wegen

Der AN hat sich erforderlichenfalls bezüglich der Benutzung von Straßen und Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) offen stehen, für Bautransporte mit dem jeweiligen Straßenerhalter oder Eigentümer ins Einvernehmen zu setzen und allfällige Kosten zu tragen.

Diesbezüglich sowie hinsichtlich der vom AN zu vertretenden Schäden, welche anderen Straßenbenutzern erwachsen, hat der AN den AG gegenüber deren Ansprüchen schadlos zu halten.

6.2.8.6 Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte

Der AG hat dem AN die Hauptpunkte der Absteckung samt Kennzeichnung zu übergeben.

Der AN hat die übergebenen Hauptpunkte zu sichern und diese Sicherung bis zur Übernahme seiner Leistungen zu erhalten.

Der AN hat vor Beginn der Arbeiten die den technischen Gegebenheiten entsprechende und für seine Leistungen erforderliche Absteckung vorzunehmen. Er trägt für die richtige Lage und Höhe die Verantwortung.

Werden Teile von Leistungen nicht vom AN ausgeführt, sind die Hauptpunkte der Absteckung und deren Sicherung sowie die Höhenpunkte vom AN im Beisein eines Vertreters des AG an die mit der Durchführung nachfolgender Arbeiten oder anderer Teile der Leistungen beauftragten Unternehmungen oder, wenn diese Arbeiten noch nicht in Auftrag gegeben sind, an den AG zu übergeben.

Grenzsteine und sonstige Festpunkte im Bereich der Baustelle dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis des AG und nur dann beseitigt werden, wenn diese durch genaue Einmessung gesichert sind.

6.2.8.7 Anfallende Materialien und Gegenstände

Falls im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, bleiben die bei der Ausführung von Arbeiten anfallenden Materialien oder Gegenstände zur Verfügung des AG.

Fallen unerwartet Materialien oder Gegenstände mit besonderem Wert an, ist der AG ehestens davon zu verständigen. Dieser muss über die weitere Vorgangsweise ehestens entscheiden.

Nimmt der AG diese Materialien oder Gegenstände in Anspruch, hat sie der AN in möglichst brauchbarem Zustand zu gewinnen. Mehrkosten, die durch die Gewinnung, Lagerung und Verwendung dieser Materialien und Gegenstände entstehen, sind dem AN zu vergüten.

Werden bei Arbeiten Erd- oder Gesteinsarten aufgeschlossen, die zu den im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes befreiten mineralischen Rohstoffen gehören, ist der AG hiervon sofort zu verständigen.

Die Einhaltung der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien, BGBl. Nr. 259/ 1991 in der geltenden Fassung (Baurestmassentrennverordnung), wird dem AN auferlegt. Sämtliche Kosten, die bei der ordnungsgemäßen Trennung und Entsorgung sowie bei der Anwendung der Internet-Applikation „Recycling-Börse-Bau“ entstehen,

sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen. Es gilt ein Abbruch in Form eines verwertungsorientierten Rückbaues im Sinne der ÖNORM B 2251 als vereinbart. Dem AG ist über den Verbleib der Baurestmassen ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Aushubmaterial und Baurestmassen sind, sofern brauchbar, in ausreichender Menge vorhanden und wirtschaftlich vertretbar, einer Wiederverwertung zuzuführen.

6.2.8.8 Funde

Werden bei Arbeiten Gegenstände von Altertums-, Kunst-, wissenschaftlichem oder sonst wesentlichem Wert oder Kriegsrelikte gefunden, hat der AN die Fundstelle möglichst unverändert zu belassen, zu sichern und den AG sofort zu verständigen.

HINWEIS Denkmalschutzgesetz (DMSG)

Gemäß DMSG ist festgelegt, dass bei Funden (Gegenstände von altertums- bzw. kunstwissenschaftlichem Wert u. dgl.) am Zustand der Fundstelle und der aufgedeckten Gegenstände vor der Untersuchung durch Organe des Bundesdenkmalamtes, höchstens aber durch 5 Werktage nach Erstattung der Anzeige, nichts geändert werden darf, es sei denn, dass Gefahr im Verzug besteht oder ein schwerer wirtschaftlicher Nachteil aus der Unterbrechung der Arbeiten zu befürchten ist.

6.2.8.9 Probetrieb

6.2.8.9.1 Durchführung

Wurde ein Probetrieb vereinbart, ist dieser vor der Übernahme durchzuführen.

6.2.8.9.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für den Beginn des Probetriebes ist die vorherige Vorlage der für den Probetrieb und die Überwachung erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Bedienungs- und Betriebsanleitungen.

6.2.8.9.3 Verantwortung

Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der AN die Arbeitskräfte, die Materialien und die Geräte für den Probetrieb zur Verfügung zu stellen und den Probetrieb unter seiner Verantwortung durchzuführen. Hat jedoch vertragsgemäß der AG Arbeitskräfte, Materialien oder Geräte beigestellt, gelten hinsichtlich der Haftung für Verschulden dieser Arbeitskräfte und für Mängel dieser Materialien und Geräte die gesetzlichen Bestimmungen.

6.2.8.9.4 Auftreten von Behinderungen oder Mängel

Treten während des Probetriebes Behinderungen oder Mängel auf, die denselben unwesentlich beeinträchtigen, ist über Verlangen des AG die Dauer des Probetriebes entsprechend zu verlängern.

Treten während des Probetriebes Behinderungen oder Mängel auf, die denselben wesentlich beeinträchtigen, oder werden nach Beginn des Probetriebes wichtige Einzelteile ausgetauscht, ist nach Wegfall der Behinderung oder nach Behebung der Mängel oder nach Austausch der Einzelteile mit dem Probetrieb neu zu beginnen.

In Streitfällen ist den Anordnungen des AG nachzukommen.

6.2.8.9.5 Ergebnis

Das Ergebnis des Probetriebes ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen. Hierbei ist insbesondere auch die Dauer allfälliger Verlängerungen und Unterbrechungen festzuhalten.

6.2.8.10 Güte- und Funktionsprüfung

6.2.8.10.1 Zeitpunkt

Der AN ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten oder die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen nach dem Leistungsfortschritt, jedenfalls aber vor der Aufforderung zur Übernahme der Leistung durch den AG, durchzuführen.

Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H, A-1060 Wien, Linke Wienzeile 6

Stand August 2018

Seite 21 von 48

Unter Güte- und Funktionsprüfungen sind auch Eignungs-, Zulassungs- und Kontrollprüfungen bzw. Erst-, Identitäts- und Konformitätsprüfungen zu verstehen.

Der AN hat auch dann eine Güte- und Funktionsprüfung durchzuführen, wenn dies vom AG verlangt wird. Wenn der AG eine Güte- und Funktionsprüfung verlangt, obwohl dies ansonsten weder vertraglich vereinbart noch durch gesetzliche oder behördliche Anordnungen gefordert ist, trägt vorerst der AG die Kosten der Güte- und Funktionsprüfung. Der AN hat dem AG diese Kosten zu ersetzen, wenn sich bei der Güte- und Funktionsprüfung ein bislang vom AN nicht zugestander Mangel herausstellt.

6.2.8.10.2 Prüfungen durch den AG

Prüfungen, die der AG selbst zusätzlich durchführen lässt, entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen gemäß 6.2.8.10.1.

6.2.8.10.3 Zeitpunkt der Prüfungen

Wenn sich weder aus dem Vertrag noch aus der Art der Leistung ein bestimmter Zeitpunkt für die Prüfung ergibt, wird ein solcher vom AG bestimmt. Hierbei sind Härten für den AN zu vermeiden.

Ist eine vorgesehene Prüfung nur bei einem bestimmten Stand der Leistungserbringung möglich, hat der AN den AG von der Erreichung dieses Standes so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die Prüfung ohne Erschweris durchführbar ist.

6.2.8.10.4 Ergebnis

Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen.

6.2.8.10.5 Kosten

Die Kosten für Prüfungen gemäß 6.2.8.10.1 einschließlich des Aufwandes und der damit verbundenen Behinderungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern keine gesonderte Vergütung vereinbart ist.

6.2.8.10.6 Weitere Prüfung

Hat ein Vertragspartner Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses einer Prüfung, darf er eine weitere Prüfung durch eine akkreditierte Prüf- oder Überwachungsstelle oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer verlangen. Die Kosten hierfür trägt der eine weitere Prüfung beantragende Vertragspartner. Er trägt diese Kosten jedoch dann nicht, wenn sich seine Zweifel am Ergebnis durch diese weitere Prüfung als richtig erwiesen haben.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaften von Materialien oder Leistungsteilen, für die allgemein gültige Prüfverfahren bestehen, oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei der Prüfung angewendeten Maschinen und des Prüfverfahrens gilt die Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien für die materialtechnische Untersuchung als vereinbart, soweit deren Einrichtungen für den Prüffall ausreichen. Das Ergebnis solcher Prüfungen gilt als anerkannt. Die Kosten trägt der unterliegende Teil.

6.2.8.10.7 Ungeeignet erkannte Teile der Leistung

Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat der AN ohne Anspruch auf Kostenersatz ehestens durch geeignete zu ersetzen.

6.2.9 Ausländerbeschäftigungsgesetz

Der AN und dessen Subunternehmer dürfen nur solche Arbeitnehmer auf der Baustelle beschäftigen, für die eine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung vorliegt. Entsprechende Nachweise sind dem AG auf dessen Verlangen unverzüglich vorzulegen. Wenn der AN oder dessen Subunternehmer gegen Bestimmungen des AuslBG verstößt, hat der AN an den AG eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 5.000,00 für jeden rechtswidrig beschäftigten Arbeitnehmer zu bezahlen.

6.2.10 Reinigung und Abfallentsorgung

Der AN hat die bei der Leistungserbringung angefallenen Abfälle, Baurestmassen, Verpackungsmaterialien udgl. nach den geltenden landes- und bundesgesetzlichen Abfallwirtschaftsbestimmungen in der Weise zu entsorgen, dass der AG seinen eigenen Verpflichtungen nach diesen Gesetzen entspricht. Der AN ist daher insbesondere verantwortlich für die Trennung der bei seinen Arbeiten anfallenden Baurestmassen, die Entsorgung bzw. Wiederverwertung und die Führung und regelmäßige Übergabe der gesetzlich vorgesehenen Aufzeichnungen und Nachweise. Für die Beseitigung von Schutt, Schmutz und Abfall jeglicher Art, deren Herkunft nicht feststellbar ist, gilt Pkt. 12.4 (Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer) sinngemäß.

6.2.11 Liefern, Versetzen, Inbetriebnahme, Einschulung

Wenn in den Positionen des Leistungsverzeichnisses nichts anderes angegeben ist, umfassen alle dort beschriebenen Leistungen auch die Montage, den Anschluss, die betriebsfertige Übergabe, Übermittlung der Betriebs- und Pflegeanleitungen und Einweisung bzw. Einschulung des Personals des AG bis zur Bedienungssicherheit.

6.2.12 Kleinmengen

Für Klein- und Kleinstmengen, unabhängig von der Masse, Farbe und vom Querschnitt, von Arbeit in geschlossenen Räumen und gegebenenfalls für erforderliche händische Arbeits- und Transportleistungen wird, sofern im Leistungsverzeichnis keine eigenen Ansätze vorgesehen sind, keine Aufzahlung gewährt.

6.2.13 Bemusterung

Der AN hat für alle sichtbaren Bauteile und Oberflächen Muster zumindest 14 Tage vor deren Verwendung dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die Ausführung der Leistung darf erst nach Freigabe erfolgen.

6.2.14 Ableitung von Niederschlagswasser

Sämtliche Oberflächen- und Niederschlagswässer sind durch den AN Baumeisterarbeiten während des gesamten Leistungszeitraumes ab- und fortzuleiten. Decken, Dachöffnungen, Schächte, Öffnungen etc. sind provisorisch so zu verschließen, dass das Eindringen von Niederschlagswässern ins Gebäudeinnere auch bei Wind vermieden wird. In Kellerräume, Installationsgänge und -schächte etc. eingedrungenes Wasser ist sofort abzupumpen und betroffene Räume zu trocknen.

6.3 Vergütung

6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise

6.3.1.1 Festpreis – veränderlicher Preis

Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten

- 1) Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind, als zu Festpreisen abgeschlossen,
- 2) Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Angebotsfrist beendet werden,
- 3) alle übrigen Leistungen als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.

Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die in 1) und 2) angegebene Frist mit dem Datum des Angebotes zu laufen.

Die Preisumrechnung ist vom AN unter Beifügung der erforderlichen Nachweise über das Ausmaß der Veränderung von Preisumrechnungsgrundlagen im Zuge der Abrechnung der Leistung geltend zu machen.

Sofern eine Preisumrechnung für den Preisanteil „Sonstiges“ unter Verwendung eines objektbezogenen Warenkorbes vereinbart ist, gestattet der AN bereits vorweg dem AG das Recht auf Einsicht in alle für die

Preisänderungen relevanten Unterlagen (z. B. Angebote von Subunternehmern, Kalkulationsunterlagen, Rechnungen) sowie die dazugehörigen Vereinbarungen.

Werden Materiallieferungen nach Aufwand und über Rechnungsnachweis vergütet, erfolgt für diese Positionen keine Preisumrechnung. Die Durchführung der Preisumrechnung bzw. die Berechnung des Schwellenwertes für den Preisanteil „Sonstiges“ sind ohne Berücksichtigung dieser Positionen vorzunehmen.

Sind in den Ausschreibungsunterlagen keine Grundlagen für die Preisumrechnung angeführt, gilt:

Die Preisumrechnung des Preisanteiles „Lohn“ für die Arbeitskategorie Baugewerbe und Bauindustrie bzw. für die anderen Arbeitskategorien erfolgt nach den Bekanntgaben der Unabhängigen Schiedskommission beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend für Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen.

Für den Preisanteil „Sonstiges“ erfolgt die Preisumrechnung nach einem sachlich zutreffenden Index für „Sonstiges“ der Baukostenveränderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.

Bei der Preisumrechnung ist ein Schwellwert von 2% heranzuziehen.

6.3.1.2 Leistungsfrist

Wird bei Verträgen mit Festpreisen die vertraglich festgelegte Leistungsfrist aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, überschritten, sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abzurechnen.

Kann aus den Vertragsbestandteilen keine sachlich zutreffende Preisbasis für die Umrechnung ermittelt werden, so ist die Mitte des Zeitraumes zwischen dem Ende der Angebotsfrist und dem vertraglichen Fertigstellungstermin als solche anzusetzen. Ist keine Angebotsfrist festgelegt, tritt an ihre Stelle das Datum des Angebotes.

6.3.1.3 Umsatzsteuer

Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer während der Laufzeit eines Vertrages geändert, ist die Umsatzsteuer - unabhängig davon, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind - *ab diesem Zeitpunkt* in der sich hieraus ergebenden Höhe zu vergüten.

6.3.2 Berichtigung von Preisaufgliederungen

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen (Einheits- oder Pauschalpreisen) und ihren Preisaufgliederungen (Lohn und Sonstiges) Abweichungen, sind die Preisaufgliederungen im Zweifel nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berichtigen.

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen und vorliegenden Preisermittlungen (z. B. Kalkulationsformblätter gemäß ÖNORM B 2061) Abweichungen, gelten die vereinbarten Preise.

Wenn eine Preisaufgliederung (Lohn oder Sonstiges) fehlt und die andere Preisaufgliederung kleiner als der Einheits- oder Pauschalpreis ist, gilt die Differenz als fehlende Preisaufgliederung. Wenn die Summe der Preisaufgliederungen größer ist, als der Einheits- oder Pauschalpreis, werden die Preisaufgliederungen nach ihrem Verhältnis soweit berichtigt, dass ihre Summe dem Einheits- oder Pauschalpreis entspricht. Wenn beide Preisaufgliederungen fehlen, gilt jede mit 50% des Einheits- oder Pauschalpreises.

Die Preisangabe „-“ oder „/“ oder eine fehlende Preisangabe zu einer LV-Position bedeutet, dass die betreffende Position für EUR 0 (NULL) also ohne Vergütung erbracht wird.

6.3.3 Garantierte Angebotssumme

6.3.3.1 Alternativangebot

Bei einem Einheitspreisvertrag, der auf Grundlage eines Alternativangebotes gemäß ÖNORM A 2050 bzw. BVergG 2017 abgeschlossen wurde, gilt - wenn nicht anders vereinbart - für die davon betroffenen Leistungen eine garantierte Angebotssumme als vereinbart.

6.3.3.2 Berechnung

Die garantierte Angebotssumme ist auf Grundlage der Mengen und Preise des Vertrages zu berechnen. Eine Überschreitung dieser garantierten Angebotssumme wegen Mengenänderungen ist ausgeschlossen. Dabei ist es unerheblich, wie sich die Mengen einzelner Positionen verändern. Ist jedoch der bei der Abrechnung sich ergebende Gesamtpreis niedriger als der garantierte, ist nur der niedrigere zu vergüten.

6.3.3.3 Änderung

Zu einer Erhöhung der garantierten Angebotssumme kommt es nur dann, wenn sich die Änderungen aus der Sphäre des AG, z. B. unzutreffende bodenkundliche Angaben, ergeben.

Eine Reduktion des Leistungsumfanges bewirkt eine Reduktion der garantierten Angebotssumme.

Eine allfällige Änderung der garantierten Angebotssumme erfolgt nach Abschnitt 7. Ist nur für einen Teil der Leistung eine garantierte Angebotssumme vorgesehen, ist sinngemäß vorzugehen.

6.3.4 Preisnachlass

Ist ein Preisnachlass vom AN in einer bestimmten Summe angegeben, so wird diese zur Auftragssumme (Gesamtpreis) oder zu jenem Teil derselben, für welchen der Preisnachlass gewährt wurde, ins Verhältnis gesetzt und danach in einen prozentuellen Preisnachlass umgerechnet. Der prozentuelle Preisnachlass erstreckt sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge sowie auf berichtigte und neu vereinbarte Preise. Auf den Gesamtpreis gewährte Nachlässe gelten auch für Nachtrags- und Regieleistungen.

6.3.5 Arbeitshöhen

Die vereinbarten Preise gelten ohne Unterschied der Verarbeitungsstelle, der Arbeitshöhe, der Geschosse, Lage und Einzelausmaße, samt allen Erschwernissen und Aufwendungen sofern hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind. Es werden keine Aufzahlungen für besondere Raumhöhen gewährt. Ebenso sind Erschwernisse für geneigte Flächen in die Positionen einzurechnen.

Für eine dem Baufortschritt entsprechende, etappenweise Durchführung einzelner Arbeiten erfolgt keine gesonderte Vergütung. Dies gilt im Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen der Baustelle insbesondere im Hinblick auf die Leistungsabläufe Dritter, angrenzender Fremdobjekte und deren betriebs- oder veranstaltungsbedingter Unterbrechungen.

6.4 Regieleistungen

6.4.1 Anordnung

Regieleistungen sind nur dann anzuordnen, wenn für erforderliche Leistungen keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind.

Leistungen werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn vom AG ihre Durchführung in Regie angeordnet oder ihrer Durchführung in Regie vom AG zugestimmt wurde.

6.4.2 Festlegungen vor Beginn

Vor Inangriffnahme der Regieleistungen sind

- 1) Art und Umfang der Regieleistungen sowie
- 2) Anzahl und Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte und
- 3) Umstände, die zu Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten führen können,

einvernehmlich festzulegen.

6.4.3 Aufzeichnungen

Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb einer zu vereinbarenden Frist - bei Fehlen einer solchen binnen 7 Tagen - dem AG zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Ausmaßes zu übergeben.

Werden die täglich zu führenden Aufzeichnungen über Regieleistungen dem AG nicht binnen 7 Tagen zur Bestätigung und Anerkennung übergeben, so werden die betroffenen Regieleistungen nicht vergütet.

Über die Regieleistungen sind gesonderte Aufzeichnungen in Form von Regieberichten zu führen. Lediglich in Bautagesberichten eingetragene Regieleistungen gelten auch dann nicht als bestätigt und anerkannt, wenn sie von der ÖBA oder dem AG gegengezeichnet sind.

Die Gegenzeichnung eines Regieberichts durch die ÖBA oder den AG bedeutet nur die Anerkennung des Material- und Zeitaufwandes für die erbrachte Leistung. Der AG behält sich vor zu prüfen, ob die Regieleistung richtigerweise nach einer vorhandenen LV-Position abzurechnen, im vereinbarten Leistungsumfang enthalten ist oder als Nebenleistung nicht gesondert zu vergüten wäre. Sollte dies der Fall sein werden die entsprechenden Beträge bei der nächsten Rechnung abgezogen oder zurückgefordert.

6.4.4 Verwendung von Geräten

Werden zur Erbringung von Regieleistungen Geräte erforderlich, sind vornehmlich solche Geräte zu vereinbaren, die auf der Baustelle vorgehalten werden.

6.5 Verzug

6.5.1 Allgemeines

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

Gerät ein Vertragspartner in Verzug, kann der andere entweder auf vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.

Ist aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, z. B. im Falle von unzureichender Beistellung von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch den AN, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet, kann der AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

6.5.2 Fixgeschäft

Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt“ ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist der AG nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der AN ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese vom AG ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen 2 Wochen nach Fristablauf gestellt, ist der AN zwar von der Leistung befreit, aber verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz gemäß 8.3 zu leisten.

Dasselbe gilt für Leistungen, an deren späterer Erfüllung der AG im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach dem AN bekannten Zweck kein Interesse hat.

6.5.3 Vertragsstrafe

6.5.3.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

Der Anspruch des AG auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. *Die Vertragsstrafe ist lediglich ein Mindestersatz und besteht zusätzlich zum Erfüllungsanspruch des AG.*

Soweit nicht anders festgelegt, ist die Vertragsstrafe mit 3 ‰ (3 Promille) der ursprünglichen Auftragssumme pro Tag, höchstens 5 % der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) insgesamt begrenzt.

Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H, A-1060 Wien, Linke Wienzeile 6

Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht werden ausgeschlossen.

Wird eine Änderung der Leistungsfrist vereinbart, so gilt eine für den ursprünglichen Termin vereinbarte Vertragsstrafe für den neuen Termin. Der neue Termin ist aus Beweisgründen schriftlich festzuhalten.

Wenn eine Leistungsfrist aus Gründen in der Sphäre des AN verlängert wird, bleiben die Vertragsstrafen für die ursprünglichen Termine aufrecht, sodass für die Beurteilung und Bemessung der Vertragsstrafe die ursprünglichen Termine maßgeblich sind. Das Recht zur Geltendmachung von über Vertragsstrafen hinausgehenden Schäden bleibt unberührt.

6.5.3.2 Berechnung der Vertragsstrafe

Vertragsstrafen sind im Regelfall nach Kalendertagen zu berechnen.

Ist die Vertragsstrafe nach Tagen festgesetzt, zählt jeder begonnene Kalendertag; ist sie nach Wochen oder Monaten festgesetzt, gilt bei der Berechnung von Bruchteilen ein Kalendertag als ein Siebentel (1/7) einer Woche oder als ein Dreißigstel (1/30) eines Monats.

Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

6.5.3.3 Teilverzug

Bei Erfüllung einer Gesamtleistung in Teilleistungen ist die Vertragsstrafe nur für jene Teilleistungen zu berechnen, mit denen der AN in Verzug ist.

7 Leistungsabweichung und ihre Folgen

7.1 Allgemeines

Der AG ist berechtigt den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist.

Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Leistungsumfang, nicht jedoch das Erreichen des Leistungszieles abgegolten.

Droht eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen.

Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z. B. der Leistungsfrist, des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.

Verlängerungen der Leistungsfrist bis zu drei Monaten wegen Behinderung des AN berechtigen diesen nicht zur Geltendmachung von Mehrkostenforderungen, selbst wenn sie der AN nicht zu vertreten hat.

7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

7.2.1 Zuordnung zur Sphäre des AG

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z. B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z. B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet.

Hat der AG in der Ausschreibung jene Umstände, die für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung sind, sowie besondere Erschwernisse oder Erleichterungen, z. B. Baugrundverhältnisse, verkehrsbedingte Arbeitsbehinderungen, Terminfestlegungen, fallweise Unterbrechung von Leistungen, insbesondere auch während des Winters, Lagerungsmöglichkeiten, Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse, nicht angeführt und jene Auflagen, die sich auf Grund von behördlichen Bescheiden (z. B. baurechtliche, wasserrechtliche, naturschutzrechtliche Bescheide) ergeben, nicht bekannt gegeben, so geht dies zu seinen Lasten. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 6.2.4 bleibt davon unberührt.

Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese

- 1) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder
- 2) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

Ist im Vertrag keine Definition der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen festgelegt, gilt das 10-jährliche Ereignis als vereinbart.

7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN

Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet.

Hat der AN die örtlichen Gegebenheiten nicht besichtigt und diese in seinem Angebot nicht berücksichtigt, so gehen die diesbezüglichen Versäumnisse zu seinen Lasten.

Der Sphäre des AN werden insbesondere zugeordnet,

- 1) alle Ereignisse, welche nicht unter 7.2.1 beschrieben sind, oder
- 2) zusätzliche Risiken, die sich aus Alternativangeboten (z. B. garantierte Angebotssumme) oder Abänderungsangeboten ergeben.

Der Sphäre des AN sind insbesondere auch zuzuordnen alle Erschwernisse und Umstände der Leistungserbringung, die auf Grund der Ausschreibungsunterlagen oder einer Bausplatzbesichtigung erkennbar gewesen wären. Eine allenfalls vom AN nicht rechtzeitig vor Angebotslegung vorgenommene oder beantragte Besichtigung und die daraus allenfalls resultierende Unkenntnis von Erschwernissen und Umständen der Leistungserbringung geht zu Lasten des AN

7.3 Mitteilungspflichten

7.3.1 Leistungsänderung

Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden.

Der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes ist jedenfalls auch dann vor der Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden, wenn der Anspruch offensichtlich ist.

[...].

7.3.2 Störung der Leistungserbringung

Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Sobald ein Vertragspartner erkennt, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen. Von der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat der AN den AG ehestens zu verständigen. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes dem Grunde nach ehestens nachweislich anzumelden.

7.3.3 Forderungen aufgrund Leistungsabweichungen

Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner ehestens bekannt zu geben.

7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

7.4.1 Voraussetzungen

Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Der AN hat die Forderung auf Vertragsanpassung angemeldet.
- 2) Der AN hat eine *Mehr- oder Minderkostenforderung* - MKF (Zusatzangebot) in prüffähiger Form vorgelegt. Dabei ist zu beachten:

Der AN hat die Leistungsabweichung zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt. Die erforderliche Dokumentation ist beizulegen. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung.

Die gleiche Vorgangsweise für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn der AG Forderungen aus einer Leistungsabweichung stellt.

7.4.2 Ermittlung

Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen, wobei auch die Folgen (z. B. Ausfall-Folgezeiten) und jahreszeitliche Umstände zu berücksichtigen sind.

Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und - soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen.

Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist, die der AN nicht zu vertreten hat, werden von den zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle für die Zeit der Überschreitung im Rahmen der vorgelegten Aufgliederung nur jene vergütet, die dem tatsächlich geleisteten Umfang und dem angebotenen Preis je Zeiteinheit entsprechen. Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist, die der AN zu vertreten hat, erfolgt keine Vergütung der zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle für die Zeit der Überschreitung.

Bei erheblich ungenügendem Baufortschritt im jeweiligen Abrechnungszeitraum (Legung der Abschlagsrechnung) ist der AG berechtigt, die Vergütung der zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle entsprechend der erbrachten Leistung in der Abschlagsrechnung abzumindern und erst zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistung auszubezahlen.

7.4.3 Anspruchsverlust

Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt.

Im Fall einer durch angeordnete Leistungsänderungen begründeten Mehrkostenforderung hat der AN bei sonstigem Anspruchsverlust vor Ausführung der Leistung den Anspruch auf Anpassung des Entgelts zumindest dem Grunde nach anzumelden und binnen einem Monat nach dieser Anmeldung eine MKF vorzulegen.

Im Fall einer durch eine Störung der Leistungserbringung (insbesondere Behinderung) begründeten Mehrkostenforderung tritt Anspruchsverlust jedenfalls hinsichtlich jener durch die Störung bedingten Mehraufwendungen ein, die zum Zeitpunkt der Anmeldung dem Grunde nach mehr als ein Monat zurückliegen. Weiters ist die MKF bei sonstigem Anspruchsverlust binnen zwei Monaten nach Anmeldung dem Grunde nach vorzulegen.

Eine Anmeldung des Anspruchs auf Anpassung des Entgelts dem Grunde nach muss die Auswirkungen auf den Vertrag (z.B. betroffene oder neue Leistungspositionen, zeitgebundene Kosten, Terminauswirkungen, sonstige Auswirkungen), soweit diese zum Zeitpunkt der Anmeldung bei ordnungsgemäßer Sorgfalt des AN erkennbar

sind, vollständig enthalten. Soweit solche Auswirkungen erkennbar waren und in der Anmeldung nicht angeführt wurden, verliert der AN bezüglich dieser Auswirkungen den Anspruch auf Anpassung des Entgelts.

Soweit erkennbare Forderungsteile auf Grund von Leistungsabweichungen der Höhe nach darstellbar waren und nicht in der MKF geltend gemacht wurden, verliert der AN insoweit den Anspruch auf Anpassung des Entgelts.

7.4.4 Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung

Bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 20 % ist über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehr-/Minderkosten zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderung (unzutreffende Mengenangaben ohne Vorliegen einer Leistungsabweichung) zurückzuführen ist. Dieses Verlangen ist dem Grunde nach ehestens nachweislich geltend zu machen.

Die Ermittlung des neuen Einheitspreises hat gemäß 7.4.2 zu erfolgen.

7.4.5 Nachteilsabgeltung

Der AG übernimmt keinerlei Kosten oder Abgeltungen aus dem Entfall oder der Minderung von Leistungen.

7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

7.5.1 Leistungen durch Störungen der Leistungserbringung

Leistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind und durch eine Störung der Leistungserbringung erforderlich werden, dürfen nach Erkennbarkeit, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht aus- oder fortgeführt werden.

Davon ausgenommen gilt, dass der AN nach Erkennen einer Störung der Leistungserbringung jedenfalls die mit dem AG einvernehmlich vor Ort als technisch erforderlich bestimmte Leistung zu erbringen hat.

Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben. Trifft der AG keine Entscheidung, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.

Der AN hat bei Wegfall der Störung der Leistungserbringung die Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.

7.5.2 Eigenmächtig erbrachte Leistungen durch den AN

Alle Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich anerkennt.

Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom AN auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann.

7.5.3 Leistungen bei Gefahr in Verzug

Waren Leistungen zur Erreichung des Leistungszieles oder aus Gründen der Schadensminderung notwendig und konnte die Zustimmung des AG wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist dem AG hiervon ehestens Mitteilung zu machen.

Der AG hat solche Leistungen anzuerkennen und zu vergüten.

8 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

8.1 Abrechnungsgrundlagen

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:

- 1) bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;

- 2) bei Pauschalpreisen nach dem vereinbarten Leistungsumfang;
- 3) bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand.

8.2 Mengenermittlung

8.2.1 Allgemeines

Die Mengen werden nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder nach den einschlägigen ÖNORMEN berechnet. Im Zweifel gilt eine Abrechnung nach Planmaß als vereinbart.

Bei automationsunterstützter Abrechnung sind die Daten gemäß ÖNORM A 2063 zu übergeben.

Die Prüfung der Mengen und Rechnungsbeträge muss auch auf manuelle Weise möglich sein, d. h. es müssen vom AN alle für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlung erforderlichen Informationen aufgelistet werden.

Stellt sich bei der Leistungserfüllung heraus, dass sich eine wesentliche Veränderung der Auftragssumme in Folge von Mengenänderungen ergeben wird, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.

Es gilt eine Abrechnung nach Aufmaß als vereinbart. Die Abrechnung erfolgt automationsunterstützt.

8.2.2 Mengenermittlung nach Planmaß

Die Mengenermittlung nach Planmaß hat auf Basis des für die Ausführung der jeweiligen Leistung gültigen Planstandes zu erfolgen.

8.2.3 Mengenermittlung nach Aufmaß

8.2.3.1 Aufmaßfeststellungen

Sind für Abrechnungen Aufmaßfeststellungen notwendig, sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen.

8.2.3.2 Rechtzeitige Feststellung von Aufmaßen

Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der AN rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen.

Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen.

8.2.3.3 Einseitig festgestellte Aufmaße

Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur von einem der beiden Vertragspartner festgestellt wurden, sind dem anderen ehestens schriftlich mitzuteilen.

[...]

8.2.3.4 Verweigerung der Anerkennung von Aufmaßen

Verweigert ein Vertragspartner die Anerkennung von einseitig festgestellten Aufmaßen, ist eine neuerliche Aufmaßfeststellung gemeinsam vorzunehmen. Die Kosten einer neuerlichen Feststellung trägt der unterliegende Teil.

8.2.4 Beigestellte Materialien

Die Verwendung beigestellter Materialien ist auf Verlangen des AG im Wege einer Materialbilanz (inklusive notwendigem Verschnitt bzw. Mehrverbrauch oder sonstiger Vereinbarungen) nachzuweisen. Für sich aus der Materialbilanz ergebende Fehlmengen hat der AN dem AG die nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

8.2.5 Geräte

8.2.5.1 Stillliegezeiten

Wurden für die Stillliegezeiten keine Preise vereinbart, sind 75 % der Abschreibungs- und Verzinsungskosten für die normale Arbeitszeit zuzüglich 25 % der Instandhaltungs- /Reparaturkosten für die Pflege und Wartung der Geräte unter Hinzurechnung des Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061 zu vergüten.

8.2.5.2 Aufteilungsannahmen bei fehlender Aufgliederung von Gerätepreisen

Sind die Gerätepreise gemäß ÖNORM B 2061 nicht in Abschreibung, Verzinsung und Instandhaltung (Reparatur) aufgegliedert und geht deren Aufteilung nicht aus der Kalkulation hervor, entfallen 60 % auf Abschreibung und Verzinsung und 40 % auf Instandhaltung (Reparatur).

Geht die Aufteilung der Preisanteile für Instandhaltung (Reparatur) aus der Kalkulation nicht hervor, entfallen je 50 % auf die Anteile „Lohn“ und „Sonstiges“.

8.2.6 Abrechnung der Regieleistung

8.2.6.1 Allgemeines

8.2.6.1.1 Art der Abrechnung

Regieleistungen werden nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß abgerechnet, nämlich nach:

- 1) Arbeitsstunden für Lohnempfänger;
- 2) Arbeitsstunden für Gehaltsempfänger;
- 3) Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten;
- 4) Material, Hilfsmaterial sowie - bei verhältnismäßig größeren Mengen - auch Nebenmaterial;
- 5) Gerätebeistellung und Betriebsstoffen;
- 6) Fremdleistungen;
- 7) sonstigen Kosten.

Die mit den Regieleistungen im Zusammenhang stehenden sonstigen Leistungen, z. B. Lade- und Transportleistungen, ferner das Einrichten und Räumen der Baustelle, die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des AN (z. B. Polier) werden ebenfalls nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß abgerechnet, soweit diese sonstigen Leistungen nicht als Baustellen- Gemeinkosten gesondert vergütet werden oder diese Kosten auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Einheitspreise der Ausmaßpositionen umzulegen waren.

8.2.6.1.2 Baustellen-Gemeinkosten für Regieleistungen

Bei der Verrechnung von Baustellen-Gemeinkosten für Regieleistungen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- 1) Angehängte Regieleistungen
 - a) Werden die Regieleistungen während der vertraglichen Leistungsfrist erbracht, sind die dafür anfallenden zeitgebundenen Kosten durch die Vergütung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle abgegolten. Dies gilt ohne Unterschied, ob eigene Positionen für die zeitgebundenen Kosten der Baustelle vorgesehen oder ob diese Kosten auf die Preise umzulegen waren.
 - b) Ist eine Verlängerung der vertraglichen Leistungsfrist nur durch Regieleistungen verursacht und erfolgt keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle, ist deren gesonderte Abrechnung vorzunehmen.

2) Selbständige Regieleistungen

- a) Sind eigene Positionen für die Baustellen-Gemeinkosten vorgesehen, erfolgt die Abrechnung nach diesen.
- b) Waren die Baustellen-Gemeinkosten auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Regiepreise umzulegen, gelten diese Kosten als mit den Regiepreisen abgegolten.

8.2.6.2 Regieleistungen von Lohnempfängern und Gehaltsempfängern

Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen für die Arbeitsstunde in der jeweiligen Beschäftigungsgruppe.

Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist für die Abrechnung nur der Regiestundenpreis derjenigen Beschäftigungsgruppe maßgeblich, welcher der erbrachten Regieleistung entspricht, es sei denn, dass keine oder nicht genügend Arbeitnehmer dieser Beschäftigungsgruppe verfügbar sind und der AG der Verwendung von Arbeitskräften einer anderen Beschäftigungsgruppe zugestimmt hat.

Andere Lohnbestandteile, Zulagen gemäß Kollektivvertrag, überkollektivvertragliche Mehrlöhne sowie Nebenmaterialien sind im Regiestundenpreis enthalten. Die Leistungen des Aufsichtspersonals, Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, für Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten sind nach den hierfür vereinbarten Preisen abzurechnen.

Sofern keine eigenen Positionen vereinbart sind, erfolgt bei vom AG angeordneten Regieüberstunden die Vergütung wie folgt:

Der vereinbarte Regiestundensatz für geleistete Überstunden wird bei Überstunden mit einem 50%-igen Zuschlag mit 1,33 und bei Überstunden mit einem 100%-igen Zuschlag mit 1,66 multipliziert. Der Einheitspreis bleibt unverändert.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die von dem AG aufgelegten Regiescheine bzw. Material- und/oder Gerätescheine (Drucksorten WD 29 und WD 30) zu verwenden. Diese Listen sind mindestens einmal wöchentlich dem AG zu übergeben.

Bei Regiearbeiten für Schneeräumung, Eisaufhacken u. Ä. erfolgt die Verrechnung mit dem Regiepreis der vereinbarten niedrigsten Beschäftigungsgruppe.

8.2.6.3 Abrechnung der Materialien und Betriebsstoffe

8.2.6.3.1 Material und Hilfsmaterial

Die Menge der abzurechnenden Materialien und Hilfsmaterialien ist auf Grund der bestätigten Mengennachweise, z. B. Lieferscheine, Frachtbriefe, auf der Baustelle (am Erfüllungsort) festzustellen.

Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen.

Sind keine Preise vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Grund von vorzulegenden Rechnungen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061. Die bei der Manipulation anfallenden Kosten sind den Kostenarten entsprechend abzurechnen (z. B. Ladezeiten, Betriebsstoffe).

Materialbeistellungen in Regie werden nur nach Feststellung der Preisangemessenheit vergütet.

Rabatte sind an den AG weiterzugeben.

8.2.6.3.2 Betriebsstoffe

Die Abrechnung erfolgt, soweit die Kosten der Betriebsstoffe nicht in die Stundenpreise für die Beistellung von Geräten einzubeziehen waren, nach dem Aufwand wie bei den Materialien und Hilfsmaterialien zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages.

8.2.6.3.3 Transportleistungen

Transportleistungen für Regiearbeiten werden, soweit diese nicht vereinbart waren, gegen Kostennachweis, jedoch höchstens nach den Tarifsätzen für Transportleistungen der Magistratsabteilung 48, vergütet. Diese sind dem AN auf Anfrage bei der Magistratsabteilung 48 bzw. beim Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe zugänglich.

8.2.6.4 Abrechnung der Beistellung von Geräten

8.2.6.4.1 Abrechnung nach Stundenpreisen

Erfolgt die Abrechnung nach Stundenpreisen für die Arbeitszeit des Gerätes, sind die Kosten der Beistellung von Geräten, der Löhne für die Bedienung, der Betriebsstoffe und der Verschleißteile inklusive der darauf entfallenden Gesamtzuschläge gemäß ÖNORM B 2061 mit diesen Preisen abgegolten.

8.2.6.4.2 Abrechnung nach vereinbarten Preisen

In allen anderen Fällen erfolgt die Abrechnung nach den vereinbarten Preisen für Beistellung von Geräten, einschließlich der anteiligen Instandhaltungs-(Reparatur-)kosten, für die Vorhaltezeiten und für Stillliegezeiten; die Abrechnung der Kosten der Löhne für die Bedienung und der Kosten der Betriebsstoffe zuzüglich der darauf entfallenden Zuschlagsätze erfolgt gesondert.

8.2.6.4.3 An- und Abtransport der Geräte

Für den An- und Abtransport der Geräte sowie für Montage und Demontage sind keine gesonderten Kosten zu verrechnen, es sei denn, dass diese nur für Regieleistungen angefallen sind.

8.2.6.5 Abrechnung der Fremdleistungen

Die Abrechnung erfolgt entweder

- 1) nach den vereinbarten Preisen oder, falls solche nicht vereinbart wurden,
- 2) nach den vorgelegten Rechnungen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061.

8.2.6.6 Abrechnung der sonstigen Kosten

Die Abrechnung der Kosten für Wasser-, Strom- oder Gasverbrauch, für Flurentscheidungen, Mieten, Pachten, Prüfungen, für besondere Versicherungen u. dgl. erfolgt auf Grund von vorzulegenden Rechnungen oder Kostennachweisen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061.

8.3 Rechnungslegung

8.3.1 Allgemeines

8.3.1.1 Anzahl Ausfertigungen

Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

8.3.1.2 Form der Rechnung

Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des AG und des AN sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein.

Die Leistungen sind kurz zu bezeichnen und - ausgenommen bei Pauschalabrechnungen – in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte u. dgl.) sind beizulegen.

Inbesondere sind die auf der Rechnung angeführten Beilagen anzuschließen.

8.3.1.3 Bezeichnung des Auftrages

In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend den Vorgaben des AG zu bezeichnen (z. B. Geschäftszahl, Datum). *In den Fällen, in denen eine Bestellnummer vom AG dem AN bekannt gegeben wurde, ist diese auf der Rechnung zu vermerken.*

8.3.1.4 Gesonderte Verrechnung von Regieleistungen

Sind bei Verträgen, bei denen Leistungen nach Einheits- oder Pauschalpreisen abzurechnen sind, auch Regieleistungen angefallen, sind diese gesondert zu verrechnen.

8.3.1.5 Rechnungsstelle

Der AN ist verpflichtet, Rechnungen direkt bei der vom AG bekannt gegebenen Stelle einzureichen. Der AN hat neben seiner UID-Nummer auch die IBAN (Internationale Bank- Kontonummer; International **B**ank **A**ccount **N**umber) und den BIC (**B**ank **I**dentifier **C**ode) auf der Rechnung anzugeben. Die UID-Nummer der Vereinigten Bühnen Wien Ges.mb.H. lautet ATU15662003.

8.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

8.3.2.1 Abschlagsrechnungen

Der AN ist berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen, wozu auch auftragspezifische Vorfertigungen (z. B. Werkstättenleistungen) des AN zählen, mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) zu verlangen.

Der AG ist berechtigt, Zahlungen für auftragspezifische Vorfertigungen von Sicherstellungen abhängig zu machen.

8.3.2.2 Nummerierung der Rechnungen

Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

8.3.2.3 Anforderungen an Abschlagsrechnungen

Jede Abschlagsrechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 8.3.1 zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

- 1) die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermittelten Ausmaß,
- 2) die Art und Menge der allenfalls bereits in das Eigentum des AG übertragenen Materialien u. dgl.,
- 3) die vereinbarten Preise der Leistungen,
- 4) allfällige Preismrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden,
- 5) die Beträge der verlangten, jedoch noch nicht erhaltenen Abschlagszahlungen und der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen, und
- 6) den abzurechnenden Deckungsrücklass.

8.3.2.4 Abschlagszahlungen

Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.

8.3.3 Regierechnung

Jede Regierechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 8.3.1 zu entsprechen und die Angaben gemäß 8.2.6 sowie allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden, zu enthalten.

8.3.4 Schlussrechnung

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen.

Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftungsrücklass, Vertragsstrafe, Prämie u. dgl. sind anzuführen.

8.3.5 Teilschlussrechnung

Über vereinbarte Teilleistungen können Teilschlussrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

8.3.6 Vorlage von Rechnungen

8.3.6.1 Abschlags- und Regierechnungen

Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als ein Monat oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

Regieleistungen sind monatlich abzurechnen.

8.3.6.2 Schluss- und Teilschlussrechnungen

Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens 2 Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde. *Teilschluss- und Schlussrechnungen dürfen erst nach erfolgter Teilübernahme bzw. Übernahme der Leistung durch den AG gelegt werden.*

8.3.6.3 Prüffristen nach Rechnungslegung

Die Prüffristen beginnen ab dem Eingang der jeweiligen ordnungsgemäßen Rechnung beim AG.

Die Prüffristen für Abschlags- und Regierechnungen betragen 14 Tage.

Die Prüffristen für Schluss- und Teilschlussrechnungen betragen 60 Tage.

8.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung

8.3.7.1 Schluss- oder Teilschlussrechnungen

Ist eine Schluss- oder Teilschlussrechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.

Wurde vom AG eine Bestellnummer mitgeteilt und diese vom AN auf der Rechnung nicht angeführt, ist der AG berechtigt, diese zur Verbesserung an den AN zurückzusenden.

Die in diesem Punkt genannten Bestimmungen gelten auch für mangelhafte Regierechnungen.

8.3.7.2 Fehlen einzelner Unterlagen

Fehlen nur einzelne Unterlagen, ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist so weit wie möglich zu prüfen. Der AN ist sofort nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen aufzufordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb angemessener Frist nachzubringen.

Die Nachforderung aller fehlenden Unterlagen muss innerhalb der jeweiligen Frist nach 8.3.6.3 erfolgen.

8.3.8 Verzug bei Rechnungslegung

Unterlässt es der AN, innerhalb der sich aus 8.3.6.2 ergebenden Frist eine überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen.

Hiefür kann er eine angemessene Vergütung verlangen. *Als Vergütung hat der AN die dem AG tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1 % der Bruttorechnungssumme (ohne Abzüge, inklusive USt), zu leisten.*

8.4 Zahlung

Zahlungen des AG erfolgen stets unpräjudiziell im Hinblick auf Ansprüche, die sich aus dem mit der Zahlung abgegoltenen Leistungsteil ergeben.

Zahlungen erfolgen auf das vom AN bekannt gegebene Konto, Barzahlungen an den AN werden nur ausnahmsweise und gegen Entrichtung der Bereitstellungsgebühr (0,5 % des Auszahlungsbetrages) geleistet. Bei Berechnung der Fristen nach 8.4.1 wird der Tag des Einlangens der Rechnung nicht mitgerechnet.

Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass bei der Auszahlung von Rechnungsbeträgen, Deckungs- oder Haftungsrückklassen alle zu diesem Zeitpunkt gegen den AN bestehenden fälligen Forderungen der Stadt Wien, aus welchem Titel auch immer, aufgerechnet werden.

Wurden zwecks Erreichung einer vorzeitigen Auszahlung des Deckungs- und Haftungsrücklasses Sicherheiten gestellt, so können diese ebenfalls zur Abdeckung der vorgenannten fälligen Forderungen der Stadt Wien verwendet werden.

Bei Überweisungen im Euro-Zahlungsverkehrsraum mit Angabe von BIC und IBAN erfolgt eine Spesenteilung zwischen AN und AG. Für alle davon abweichenden Zahlungen trägt der AN die Überweisungsspesen.

Im Falle einer Zession durch den AN sind die Kosten der Vormerkung in der Höhe von 35,-- Euro sowie 4,-- Euro für jede zedirierte Überweisung zu berücksichtigen und demgemäß die zu zedierende Forderung um die genannten Beträge zu reduzieren.

Die Einbehaltung von 4,-- Euro pro Überweisung entfällt bei Vorliegen einer Globalzession.

Der AG kann Vorauszahlungen unter der Voraussetzung, dass der AN ein diesbezügliches Ansuchen im Angebot gestellt hat und eine Sicherstellung in Form einer Bankgarantie beibringt, gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Vorauszahlung besteht nicht. Im Falle der Gewährung einer Vorauszahlung sind ab dem Zeitpunkt ihrer Anweisung die Preise jener Leistung, für die die Vorauszahlung bestimmt ist, unveränderlich und ist zudem der AN verpflichtet, die Vorauszahlung bis zu deren Tilgung mit 5 % p.a. zu verzinsen. Der Zinsertrag ist halbjährlich dem AG abzuführen. Für rückständige Zinsen sind Zinseszinsen in der gleichen Höhe zu leisten.

8.4.1 Fälligkeiten

8.4.1.1 Abschlags- und Regierechnungen

Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind 30 Tage nach Eingang der Rechnung *bei der vom AG bekannt gegebenen Stelle zuzüglich der Prüffrist gem. 8.3.6.3* zur Zahlung fällig. Weiters gilt ein Skontoabzug von 3% bei einer Zahlung innerhalb von 21 Tagen.

8.4.1.2 Schluss- und Teilschlussrechnungen

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht anderes festgelegt ist, gilt Folgendes:

Die Zahlungsfrist für Schluss- oder Teilschlussrechnungen beträgt 60 Tage nach Eingang der Rechnung bei der vom AG bekannt gegebenen Stelle zuzüglich der Prüffrist gem. 8.3.6.3. Weiters gilt ein Skontoabzug von 3% bei einer Zahlung innerhalb von 45 Tagen

Bei einer Auftragssumme bis 100.000,-- Euro beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage. Weiters gilt ein Skontoabzug von 3% bei einer Zahlung innerhalb von 21 Tagen.

Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß 10.2 ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme.

8.4.1.3 Rückstellung von Rechnungen

Werden Rechnungen nach 8.3.7.1 zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung. In den Fällen gemäß 8.3.7.2 wird die Zahlungsfrist um so viele Tage verlängert, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste.

8.4.1.4 Abrechnung vorzeitig erbrachter Leistungen

Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre. Hat sich jedoch der AG mit der vorzeitigen Erbringung der Leistung einverstanden erklärt oder sie in Benutzung genommen, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der Rechnung.

8.4.1.5 Abweichung der Zahlung vom Rechnungsbetrag

Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, hat der AG dem AN spätestens bei der Zahlung die Gründe hierfür schriftlich und nachvollziehbar bekannt zu geben (Rechnungsprüfberleg)

Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rechnung Teile der Abrechnung strittig, darf aus diesem Grunde der unbestrittene Teil der Forderung vom AG nicht zurückgehalten werden.

8.4.1.6 Verspätete Zahlungen

Werden Zahlungen aus Gründen, die der AG zu verantworten hat, nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in der Höhe von 6,3 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Soweit der AG für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat er nur 3 % Zinsen p.a. zu entrichten.

Die Geltendmachung allfälliger über die Verzugszinsen hinausgehender Schadenersatzansprüche aus dem Zahlungsverzug ist ausgeschlossen. Ein Zahlungsverzug hinsichtlich einer oder mehrerer Rechnungen berührt nicht das Recht des AG, einen vereinbarten Skontoabzug für andere rechtzeitig bezahlte Rechnungen in Anspruch zu nehmen.

8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. *Der Vorbehalt ist nur dann wirksam, wenn er schriftlich und begründet ist.*

Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 3 Monaten frühestens mit schriftlicher Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrages durch den AG.

Die Legung der Schlussrechnung schließt Nachforderungen jeglicher Art aus, ausgenommen solche Nachforderungen, die für den AG erkennbar in der Schlussrechnung nur irrtümlich nicht aufgenommen wurden.

8.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Wurde ein Vorbehalt gemäß 8.4.2 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb von 3 Jahren ab Überzahlung zulässig.

Die Überzahlung der Schlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit 6,3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

8.5 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen

8.5.1 Eigentumsübertragung

Für den Fall, dass der AG seine Zahlungen gemäß 8.3.2 geleistet und der AN eine entsprechende Sicherstellung nicht beigebracht hat, hat der AG zur Besicherung seiner Zahlungen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an der erstellten Anlage bzw. am Anlagenteil.

Eine solche Eigentumsübertragung ist durch geeignete Kennzeichen (z. B. Aufkleber) an den betreffenden Gegenständen ersichtlich zu machen. Die Anbringung dieser Kennzeichen erfolgt gemeinsam durch AG und AN. Der Übergang der Gefahr wird hierdurch nicht ausgelöst.

8.6 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

Dauert eine unvorhergesehene Unterbrechung bereits 3 Monate und erfolgt kein Rücktritt, sind auf Verlangen eines Vertragspartners die ausgeführten Leistungen nach dem Vertrag, bei Pauschalpreisen im Verhältnis der bisher geleisteten zur entsprechenden Pauschalleistung, abzurechnen und zu bezahlen.

Für begonnene und noch nicht fertig gestellte Teile der Leistung ist, falls den AN kein Verschulden trifft, gegen Sicherstellung ein entsprechender Anteil des Entgelts abzurechnen und zu bezahlen, sofern Kosten in diesem Ausmaß nachgewiesen werden.

8.7 Sicherstellung

8.7.1 Deckungsrücklass

Von Abschlagsrechnungen ist ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.

Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen.

8.7.2 Haftungsrücklass

8.7.2.1 Höhe

Von der Schlussrechnung (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.

8.7.2.2 Rückbehaltungsrecht

Der AG hat das Recht, sich hinsichtlich seiner Gewährleistungsansprüche aus dem Haftungsrücklass schadlos zu halten oder den Haftungsrücklass so lange zurückzuhalten, bis ein allfälliger Gewährleistungsstreit ausgetragen ist.

8.7.2.3 Auszahlungsfrist

Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freizugeben.

Der Auftraggeber kann den Haftrücklass jedenfalls auch dann einbehalten, wenn bei einer Schlussfeststellung Mängel festgestellt werden und zwar solange, bis die endgültige Mängelfreiheit gemäß Punkt 11.2 festgehalten wird.

8.7.3 Sicherstellungsmittel

Als Mittel zur Sicherstellung wird generell die Bankgarantie festgelegt.

Sie kann nach Wahl des AN durch eine entsprechende Rücklassversicherung oder durch Bargeld oder durch Bareinlagen in entsprechender Höhe ersetzt werden.

Die Rücklassversicherung hat die Bestimmung zu enthalten, dass der Versicherer auf die Einrede der Leistungsfreiheit wegen Nichtzahlung der Prämien verzichtet bzw. der Versicherer trotz Kündigung die Versicherungsleistung noch erbringt.

Garantiebriefe (Muster siehe Beilage 1), Versicherungspolizzen oder ähnliche Urkunden zur vorzeitigen Ausfolgung beispielsweise eines Deckungs- oder Haftungsrücklasses müssen die Bestimmung enthalten, dass die Ablöse des besicherten Betrages auf jederzeitiges Verlangen des AG ohne Prüfung des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Aufrechnung zu erfolgen hat. In der Urkunde über

Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H, A-1060 Wien, Linke Wienzeile 6

die Sicherstellung darf hinsichtlich der Forderungen des AG gegen den AN die volle Aufrechnungsmöglichkeit (Kompensation) gegen Forderungen des AN nicht eingeschränkt werden.

Bei nicht ordnungsgemäß vollendeter Vertragserfüllung durch den AN ist der AG berechtigt dessen Ansprüche auf Abgeltung bereits übernommener oder noch nicht übernommener, aber bereits ordnungsgemäß erbrachter Leistungen bis zum Vorliegen der Schlussrechnung des durch den AG oder für den AG von einem Dritten vollendeten Werkes einzubehalten.

Der Entgeltanspruch für solche Leistungen des AN verringert sich um die infolge Nichtvollendung verursachten Mehrkosten. Trifft den AN ein Verschulden, ist der AG überdies berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

8.7.4 Zurückweisung von Sicherstellungen

Angebotene Sicherstellungen können in begründeten Fällen zurückgewiesen werden.

8.7.5 Laufzeit

Die Bankgarantie bzw. die Rücklassversicherung muss 30 Tage über das Ende der Sicherstellungsfristen hinaus gültig sein.

8.7.6 Sicherstellungsmittel

Kautions-, Deckungs- und Haftungsrücklass dienen zur Abdeckung aller Ansprüche des AG aus dem Vertrag. Der AG kann daher insbesondere auch einen Deckungsrücklass zum Ausgleich von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen heranziehen. Sicherstellungsmittel müssen sich auch auf Ansprüche nach der Insolvenzordnung, insbesondere nach deren §§ 21 und 22 IO, beziehen.

9 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

Der AG kann Teile der Leistung benutzen oder Dritten zur Benutzung überlassen, ohne diese gemäß 10.3 zu übernehmen, wenn

- 1) er vor Beginn der Benutzung erklärt, dass eine Übernahme dadurch nicht erfolgt und
- 2) der Beginn der Gewährleistung für diese Teile einvernehmlich geregelt wurde und
- 3) Umfang, Funktionsfähigkeit und Zustand dieser Teile sowie der Zeitpunkt des Beginns ihrer Nutzung gemeinsam festgehalten wurden.

Kosten des Betriebes und daraus resultierende Schäden, der Wartung und der Abnutzung der benutzten Teile hat der AG zu tragen.

Allfällige daraus resultierende MKF werden nach Abschnitt 3 abgehandelt. Die Verpflichtung des AG zur Übernahme gemäß Abschnitt 6 wird dadurch nicht berührt.

10 Übernahme

10.1 Arten der Übernahme

10.1.1 Förmliche – formlose Übernahme

Die Übernahme kann unter Einhaltung einer bestimmten Form (förmliche Übernahme) oder ohne besondere Förmlichkeiten (formlose Übernahme) erfolgen.

10.1.2 Bindende Förmliche Übernahme

Eine förmliche Übernahme hat zu erfolgen, wenn eine solche im Vertrag vorgesehen oder nach der Art der Leistung üblich ist.

Ist im Vertrag keine formlose Übernahme vorgesehen so hat jedenfalls eine förmliche Übernahme zu erfolgen.

10.2 Förmliche Übernahme

10.2.1 Fertigstellungsmeldung

Bei einer förmlichen Übernahme hat der AN dem AG die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Der AG hat, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die Leistung nach Erhalt der Aufforderung binnen einer Frist von 30 Tagen zu übernehmen.

10.2.2 Keine Übernahme durch den AG

Die Übernahme gilt mit Fristablauf als erfolgt, wenn der AG ohne Angabe von Gründen nach Aufforderung zur Übernahme die Leistung nicht förmlich übernommen hat.

10.2.3 Formale Erfordernis für Übernahmen

Der AG hat die Übernahme der Leistung in einer Niederschrift zu erklären. In diese Niederschrift sind ferner aufzunehmen:

- 1) gerügte, jedenfalls aber auffällige Mängel an der erbrachten Leistung und Fristsetzung für ihre Behebung;
- 2) Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen;
- 3) Feststellung von Vertragsstrafen.

Die Niederschrift ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

10.2.4 Abwesenheit des AN

Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin versäumt. In diesem Falle ist dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der AN innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen.

Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.

10.3 Formlose Übernahme

10.3.1 Übernahme durch Übergang der Verfügungsmacht

Hat keine förmliche Übernahme zu erfolgen, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn der AG die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat.

10.3.2 Vorzeitige Übernahme

Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertig gestellt und erfolgt durch den AG die bestimmungsgemäße Benutzung derselben bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin, gilt dies als Übernahme, sofern keine Vereinbarung gemäß Abschnitt 5 erfolgte.

10.4 Einbehalt wegen Mängel

Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat der AG das Recht, neben dem Haftungsrücklass das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzuhalten. Der AN ist berechtigt, den Einbehalt durch ein unbares Sicherstellungsmittel abzulösen.

10.5 Verweigerung der Übernahme

10.5.1 Wesentliche Beeinträchtigung des Gebrauchs

Die Übernahme kann nur dann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (z. B. Bedienungsanleitungen und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), dem AG nicht übergeben worden sind.

Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H, A-1060 Wien, Linke Wienzeile 6

10.5.2 Erneute Übernahme

Verweigert der AG die Übernahme der Leistung, hat er dies dem AN unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der AN hat nach Behebung der berechtigten gerügten Mängel den AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.

10.6 Rechtsfolgen der Übernahme

10.6.1 Gefahrenübergang

Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr über und beginnt die Gewährleistungsfrist.

10.6.2 Kein Verzicht auf Gewährleistungsansprüche

Übernimmt der AG die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche. Die Übernahme begründet auch bei nicht gerügten offensichtlichen Mängeln keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

[...].

10.7 Übernahme von Teilleistungen

Die vorstehenden Bestimmungen zur Übernahme gelten auch bei der Erfüllung in Teilleistungen.

11 Schlussfeststellung

11.1 Zeitpunkt der Schlussfeststellung

Eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird vereinbart. Der AN hat den AG zeitgerecht, zumindest 2 Monate vor dem Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich zu informieren und die Schlussfeststellung zu beantragen. Sollte um die Schlussfeststellung vom AN nicht zeitgerecht angesucht werden, verlängert sich die Gewährleistungsfrist bis zum Ansuchen des AN um die Schlussfeststellung zuzüglich 2 Monate.

Sollte die Schlussfeststellung wegen besonderer Umstände, z. B. Schnee, Hochwasser u. dgl., nicht rechtzeitig möglich sein, ist sie ehestens nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen.

Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der Unmöglichkeit verlängert.

11.2 Durchführung der Schlussfeststellung

Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist.

Werden Mängel festgestellt, ist nach 12.2 vorzugehen. Nach Behebung der festgestellten Mängel ist die Schlussfeststellung unter Bedachtnahme auf 11.1 abzuschließen. Die endgültige Mängelfreiheit ist festzuhalten. Die Schlussfeststellung beendet nicht die Gewährleistungsfrist.

[...]

12 Haftungsbestimmungen

12.1 Gefahrtragung und Kostentragung

12.1.1 Gefahrtragung

Hinsichtlich der Gefahrtragung für die vertraglichen Leistungen gelten, unbeschadet der in 12.4 getroffenen Sonderregelungen, nachstehende Bestimmung:

Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H, A-1060 Wien, Linke Wienzeile 6

Stand August 2018

Bis zur Übernahme trägt der AN in der Regel die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der AN vertragsgemäß vom AG oder von anderen AN übernommen hat.

12.1.2 Kostentragung der Wiederherstellung

Die Vergütung von vom AG zu tragenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen an dem zu errichtenden Bauwerk einschließlich Baustraßen, Hilfsschüttungen (auch Aufräumung, Schlammabeseitigung u. dgl.) erfolgt soweit vorhanden nach vereinbarten Einheits- und Regiepreisen.

Eine Haftung für die Beschädigung oder die Zerstörung der Baustelleneinrichtung des AN, von gelagerten Materialien, Fertigteilen u. dgl. sowie von anderen Gegenständen (z. B. Gerüsten), die nicht Bestandteil des zu errichtenden Bauwerks selbst sind, wird vom AG nicht übernommen. Dies gilt auch für die daraus resultierenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen sowie für Um- und Rücklagerung von Materialien und für die Aufräumung auf Lagerplätzen und auf Baustraßen u. dgl..

12.1.3 Schadensfeststellung

Ein Schadensfall ist vom AN ehestens dem AG zu melden und zu dokumentieren.

12.2 Gewährleistung

12.2.1 Umfang

Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können.

12.2.2 Einschränkung

12.2.2.1 Verschulden AG

Ist ein Mangel auf vom AG

- 1) zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen,
- 2) erteilte Anweisungen,
- 3) beigestellte Materialien oder
- 4) beigestellte Vorleistungen anderer AN des AG

zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels dann frei, wenn

- a) er im Sinne von 6.2.4 die vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat und der AG den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat, oder
- b) er diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

12.2.2.2 Überwachung des AG

Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen einer Überwachung seitens des AG gemäß 6.2.6 nicht eingeschränkt.

12.2.3 Geltendmachung von Mängeln

12.2.3.1 Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist

Der AG hat dem AN Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme gerügt wurden, ehestens nach Bekanntwerden, jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich bekannt zu geben (Mängelrüge).

Die Gewährleistungsansprüche des AG bleiben auch ohne Mängelrüge aufrecht.

12.2.3.2 Länge der Gewährleistungsfrist

Falls in den einschlägigen Fachnormen keine längere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt die Gewährleistungsfrist

- für Abdichtungsarbeiten (Schwarzdecker, Isolierung, Folien, etc) 10 Jahre
- für Korrosionsschutz und Isolierverglasung 5 Jahre
- für alle übrigen Leistungen 3 Jahre

ab **mängelfreier** Übernahme.

12.2.3.3 Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist

Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.

12.2.3.4 Besichtigung/Behebung von Mängel

Zur Besichtigung oder Behebung der Mängel hat der AG dem AN zu den vereinbarten Terminen den Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu ermöglichen.

12.2.4 Rechte aus der Gewährleistung

12.2.4.1 Arten der Mangelbehebung

Der AG darf wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern.

12.2.4.2 Verbesserung oder Austausch

Zunächst kann der AG nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den AN, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Wert der mangelfreien Leistung, der Schwere des Mangels oder den mit der anderen Abhilfe für den AG verbundenen Unannehmlichkeiten.

Wenn der AN einer Aufforderung zur Verbesserung eines behebbaren Mangels nicht fristgerecht nachkommt oder der Versuch der Verbesserung eines behebbaren Mangels durch den AN erfolglos ist, kann der AG den Mangel auch auf Kosten des AN selbst beheben oder beheben lassen. Schäden, die durch Mängel verursacht werden, hat der AN zu ersetzen.

12.2.4.3 Fristen

Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den AG zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind.

12.2.4.4 Preisminderung oder Wandlung

Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der AG das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der AN die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den AG mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des AN liegenden Gründen unzumutbar sind.

12.2.4.5 Behelfsmäßige Behebung

Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für den AG nicht zumutbar ist, kann der AG eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige folgen muss. In diesem Fall trägt der AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung.

Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Unterbrechung der Gewährleistungsfrist im Sinne von 12.2.5.2 ein.

12.2.5 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist

12.2.5.1 Behebung eines Mangels

Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnen die Fristen gemäß 12.2.3.2 für jene Teile der Leistung zu laufen, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten.

12.2.5.2 Verhinderung des vertragsmäßigen Gebrauchs

Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtleistung verhindert, verlängern sich die Fristen für diese Teile oder für die Gesamtleistung um die Zeit der Verhinderung.

12.2.5.3 Mangelfeststellung im Rahmen der Schlussfeststellung

Durch eine Feststellung eines Mangels im Rahmen der Schlussfeststellung tritt eine Unterbrechung der Gewährleistungsfrist ein: Die Fristen gemäß 12.2.3.2 beginnen hinsichtlich der als mangelhaft festgestellten Leistung mit dem Zeitpunkt der Feststellung neu zu laufen. Das gleiche gilt für andere Teile der Leistung oder die Gesamtleistung, wenn deren vertragsgemäßer Gebrauch durch den festgestellten Mangel verhindert wird.

[...]

12.3 Schadenersatz allgemein

12.3.1 Verwaltungskostenzuschlag

Hat ein Vertragspartner dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der andere Teil bei jedem Grad des Verschuldens Anspruch auf Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber des entgangenen Gewinns.

Weiters hat der AN dem AG auch jenen Verwaltungsaufwand zu ersetzen, der dem AG durch die Schadensfeststellung und Schadensbegutachtung, die Verhandlungen mit dem Vertragspartner sowie dessen Überwachung entstanden ist. Um Schwierigkeiten und einen erheblichen Aufwand des AG bei der Feststellung zu vermeiden, wird von den Vertragsparteien folgender pauschalierter Verwaltungskostenzuschlag vereinbart, der vom AN bei jedem Grad des Verschuldens zu ersetzen ist:

- *Bei Schadenssummen bis 1.000,-- Euro (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 12 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch 25,-- Euro, höchstens 100,-- Euro;*
- *bei Schadenssummen über 1.000,-- Euro und bis 3.000,-- Euro (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 8 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch 100,-- Euro, höchstens 200,-- Euro;*
- *bei Schadenssummen über 3.000,-- Euro (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 5 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch 200,-- Euro, höchstens 5.000,-- Euro.*

12.3.2 Schadenersatz

Die vereinbarte Vertragsstrafe ist lediglich ein Mindestersatz und ist daher vom AN ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden bei jedem Grad des Verschuldens zu ersetzen.

Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist unabhängig vom Verschuldensgrad des AN zu ersetzen.

12.3.3 Betriebshaftpflichtversicherung

Der AN hat für den gegenständlichen Auftrag binnen 14 Tagen nach Auftragserteilung eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in der Höhe von 30% des ursprünglichen Gesamtpreises (exkl USt), jedoch mindestens EUR 1 Mio und höchstens EUR 20 Mio, dem AG nachzuweisen. Wenn der AN diesen Nachweis trotz Aufforderung durch den AG nicht fristgerecht, ist der AG berechtigt, selbst eine entsprechende Versicherung auf Kosten des AN abzuschließen.

Weiters hat der AN binnen 3 Wochen nach Auftragserteilung eine Bauwesenversicherung mit einer Versicherungssumme zumindest in der Höhe der Auftragssumme und Allgefahrendeckung abzuschließen und dem AG nachzuweisen, wobei zumindest folgende Risiken nicht ausgeschlossen sein dürfen:

- höhere Gewalt und unabwendbare Ereignisse
- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Diebstahl und Vandalismus
- Baugrundeigenschaften und Materialfehler

Abweichend von der obigen Regel ist der AN zum Abschluss einer Bauwesenversicherung nicht verpflichtet, wenn der AG innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung erklärt, dass er selbst eine entsprechende Versicherung abschließt, die auch den AN mitversichert. In diesem Fall werden dem AN als Anteil an der dann vom AG abzuschließenden Bauwesenversicherung 0,5% der jeweiligen Rechnungsbeträge in Abzug gebracht.

12.4 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer

Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (z. B. Schäden an Stiegenstufen, an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen, durch Verunreinigungen), sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen je AN bis zu einem Betrag von 1 % der jeweiligen ursprünglichen Auftragssumme.

Von den AN festgestellte Beschädigungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AG hat die gemeldeten Beschädigungen sowie die von ihm selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hiervon ehestens nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Jedem haftpflichtigen AN steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

12.5 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

12.5.1 Haftung des AG

Die Haftung im Falle der Verletzung von Schutzrechten trifft den AG, wenn er eine bestimmte Ausführungsart vorschreibt, ohne auf bestehende Schutzrechte hinzuweisen. In diesem Falle hat der AG den AN gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

12.5.2 Geteilte Haftung

Wirken beide Vertragspartner an der Verletzung von Schutzrechten schuldhaft mit, tragen sie die daraus entstehenden Folgen im Verhältnis ihres Verschuldens; sollte sich dieses Verhältnis nicht bestimmen lassen, je zur Hälfte.

12.5.3 Haftung des AN

In allen anderen Fällen, insbesondere bei Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß 6.2.4, trifft die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten den AN. Er hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

12.6 Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten

Für unbefugtes Betreten oder für Beschädigung angrenzender Grundstücke, für unbefugte Entnahme oder Lagerung von Materialien oder von anderen Gegenständen außerhalb der vom AG dafür zugewiesenen Flächen

Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H, A-1060 Wien, Linke Wienzeile 6

und für die Folgen eigenmächtiger Absperrungen von Wegen und Wasserläufen haftet der AN dem geschädigten Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der AG hierfür in Anspruch genommen, hat ihn der AN dem Dritten gegenüber schadlos zu halten.

12.7 Konventionalstrafe bei Lohn- und Sozialdumping

Für den Fall, dass einem Arbeitnehmer der ihm zustehende kollektivvertragliche Grundlohn nicht geleistet wird, wird eine Konventionalstrafe vereinbart. Sie beträgt für jeden betroffenen Arbeitnehmer 1 % der gesamten Bruttoauftragssumme, mindestens jedoch 2.500,-- Euro.

Für die gesamte fällige Vertragsstrafe wird ein Höchstbetrag von 250.000,-- Euro festgelegt.

Für den Fall, dass sonstige, durch Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelvertrag festgelegte Bestimmungen nicht oder nicht in voller Höhe eingehalten werden, wird eine Konventionalstrafe von 1.000,-- Euro für jeden betroffenen Arbeitnehmer vereinbart. Diese Konventionalstrafe kommt unabhängig von anderen Konventionalstrafen zur Anwendung und ist nicht in allenfalls vorgesehene Höchstbeträge einzurechnen.

12.8 Konventionalstrafe bei Einsatz von Subunternehmen ohne Zustimmung

Für den Fall, dass bei der Leistungserbringung ein Subunternehmer ohne Zustimmung des AG eingesetzt wird, wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 0.5 % der gesamten Bruttoauftragssumme für jeden eingesetzten Subunternehmer und Tag vereinbart, mindestens jedoch 500,-- Euro. Für die gesamte Vertragsstrafe werden 5 % der gesamten Bruttoauftragssumme, höchstens jedoch 125.000,-- Euro festgelegt.

Diese Vertragsstrafe kommt unabhängig von anderen Konventionalstrafen zur Anwendung und ist nicht in allenfalls vorgesehene Höchstbeträge einzurechnen.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Vertragsbestimmungen, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, dann wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit gilt zwischen den Vertragsparteien eine, dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

13.2 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das am Sitz Auftraggebers sachlich zuständige Gericht vereinbart.

13.3 Österreichisches Recht

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

13.4 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der von diesem Schriftformgebot abgegangen werden soll.

Neben diesem Vertrag bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Nebenabreden.

13.5 Vertragsrücktritt

Der Rücktritt vom Vertrag bzw. Kündigungen erfolgen eingeschrieben mit rechtsgültiger Fertigung.

13.6 Übertragung von Rechten und Pflichten durch den AG

Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag zur Gänze an vom AG kontrollierte Organisationen und Unternehmen zu übertragen.